



N i e d e r s c h r i f t
über die 58. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
am 20. April 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zum Verbot von Erdgas- und Erdölbohrungen im niedersächsischen Wattenmeer**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4824](#)
b) **Einmaliges Ökosystem schützen: Förderung von Öl und Gas im niedersächsischen Wattenmeer beenden**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4823](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 7
Aussprache 10

2. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen (Niedersächsisches Quartiersgesetz - NQG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6158](#)
Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs..... 13
Verfahrensfragen..... 14

3. **Hochmoor Tinner Dose erhalten - Bundeswehr muss Schäden an Umwelt und Klima ausgleichen!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/2019](#)
Ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung 15
Aussprache 16

4. Vorfahrt für grünen Wasserstoff - Regulatorische Hemmnisse beseitigen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/5638	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	19
<i>Aussprache</i>	21
<i>Verfahrensfragen</i>	21
5. Mensch und Wald vor unkontrolliertem Windkraftausbau schützen! 1 000 m Mindestabstand für Niedersachsen festlegen!	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/5872	
<i>abgesetzt</i>	23
6. Unterrichtung durch die Landesregierung über die anstehende Revision im KKW Grohnde und weitere aktuelle kernkraftbezogene Themen	
<i>Unterrichtung</i>	
- <i>Revisionsarbeiten im KKW Grohnde</i>	25
- <i>Ausblick auf die Revisionsarbeiten im KKW Emsland</i>	26
- <i>Revisionsarbeiten in Kernkraftwerken unter den Randbedingungen der Corona-Krise im Allgemeinen</i>	26
<i>Aussprache zu Revisionsarbeiten in KKW's Grohnde und Emsland</i>	26
<i>Unterrichtung zu Schalterdefekt im KKW Grohnde</i>	27
<i>Unterrichtung zu Auswirkungen der Waldbrände um Tschernobyl auf Luftqualität in Deutschland</i>	27
7. Unterrichtung durch die Landesregierung zu der Benennung von Würgassen als Logistikzentrum für das geplante Endlager Schacht Konrad	
<i>Unterrichtung</i>	29
<i>Aussprache</i>	31
8. Unterrichtung durch die Landesregierung über den Rückholplan für radioaktive Abfälle aus der Asse	
<i>Unterrichtung</i>	41
<i>Aussprache</i>	44

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Axel Miesner (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Stefan Klein (i. V. d. Abg. Dirk Adomat) (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Dunja Kreiser (i. V. d. Abg. Axel Brammer) (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (zu TOP 7 vertr. d. Abg. Sabine Tippelt) (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Volker Senftleben (SPD)
8. Abg. Martin Bäumer (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (zu TOP 7 vertr. d. Abg. Uwe Schünemann) (CDU)
10. Abg. Laura Hopmann (CDU)
11. Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Christian Meyer (i. V. d. Abg. Imke Byl) (GRÜNE)
14. Abg. Horst Kortlang (FDP)
15. Abg. Stefan Wirtz (AfD)

Von der Landesregierung:

Minister Lies (MU).

Sitzungsdauer: 12.00 Uhr bis 15.17 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 57. Sitzung.

Ergänzung des Unterrichtsgegenstands in TOP 6

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) bat darum, im Kontext der Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Revisionsarbeiten im Kernkraftwerk Grohnde kurz über die Luftqualitätsmessungen in Niedersachsen im Hinblick auf die Brände in Tschernobyl zu informieren. - Der **Ausschuss** machte sich diese Bitte zu eigen.

Terminplanung

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) stellte die Planung des Besuchs der Schachanlage Asse II am 31. August 2020, der anschließenden Ausschusssitzung vor Ort und des sich an das Ende der Sitzung anschließenden Gesprächs mit der Bürgerinitiative vor. Er ergänzte, diese Planung stehe selbstverständlich unter einem Covid-19-bedingten Vorbehalt.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zum Verbot von Erdgas- und Erdölbohrungen im niedersächsischen Wattenmeer**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4824](#)

b) **Einmaliges Ökosystem schützen: Förderung von Öl und Gas im niedersächsischen Wattenmeer beenden**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4823](#)

Zu a) *erste Beratung: 58. Plenarsitzung am 23.10.2019*
federführend: AfUEBuK;
mitberatend: AfRuV

Zu b) *erste Beratung: 58. Plenarsitzung am 23.10.2019*
AfUEBuK

Zuletzt behandelt: 52. Sitzung am 11.11.2019

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Dr. Sachs** (MU): Zur Beratung liegen dem Landtag ein Entschließungsantrag und ein Gesetzentwurf zum Verbot von Erdgas- und Erdölbohrungen im niedersächsischen Wattenmeer zur Beratung vor. In der Beratung werden Belange des Naturschutzes und bergfachliche sowie bergrechtliche Aspekte, aber auch Wasserschutzbelange zu bewerten sein. Deswegen sind das Umweltministerium mit mehreren Referaten und das Wirtschaftsministerium damit befasst und heute hier vertreten.

Es wird eine Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) bezüglich des Schutzzweckes und der Schutzbestimmungen bzw. der Verbote vorgeschlagen.

Die bundesrechtliche Grundlage für den Landesgesetzgeber bezüglich des Naturschutzrechts und der Nationalparke ist § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dort heißt es:

„Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge

in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.“

Es gibt also nicht überall einen absoluten Schutz, sondern es liegen von der bundesgesetzgeberischen Seite gewisse Einschränkungen im Schutzzweck vor. Ob der Schutzzweck in absoluter Weise, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, aufgenommen werden kann oder ob darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass der Schutzzweck schon von Bundesrechts wegen der Formulierung „in einem überwiegenden Teil“ auf einen „möglichst ungestörten Ablauf“ bezogen ist, ist zu diskutieren.

Diese den Nationalpark betreffenden Einschränkungen finden sich in den vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Schutzbestimmungen. Die Frage, ob ein Nationalpark in allen Teilen seiner Fläche auf gleiche Weise auf das Allerstrengste geschützt ist, ist vom Bundesgesetzgeber ein wenig einschränkend beantwortet, weil Nationalparke anders als Naturschutzgebiete von einer Großräumigkeit geprägt sind, was für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, der mit über 320 000 ha den größten Nationalpark darstellt, in besonderer Weise gilt. In Anbetracht der Großräumigkeit hat der Bundesgesetzgeber vorgesehen, dass Ausnahmen im Schutzstatus vorzusehen bzw. abzuwägen sind.

Im zweiten Teil des Gesetzentwurfs in der Drucksache 18/4824 wird eine Verbotserweiterung vorgeschlagen. Das allgemeine Zerstörungs-, Beschädigungs- und Veränderungsverbot in § 6 NWattNPG soll durch das das Verbot von Bohrungen und Sprengungen zum Zwecke der Aufsuchung und Förderung von Erdöl und Erdgas akzentuiert werden.

Es gilt allgemein, dass über die Angemessenheit eines Verbots in atypischen Einzelfällen entschieden werden und in der Folge eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden kann. Wenn der Gesetzgeber dieses Verbot, das im Naturschutz angelegt ist, mit einer speziellen Verbotsnorm aber abrundet bzw. punktuell schärft, können keine Befreiungen von dem Verbot mehr erteilt werden.

Es ist zu entscheiden, ob ein Verbot von Bohrungen in absoluter Form erforderlich ist, oder ob der Schutz des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ mit alternativen Maßnahmen adäquat durchzuführen ist. Das könnte z. B. mit Schutzmaßnahmen im Zuge der bergrechtlichen

Zulassung der Bohr- und Fördermaßnahmen stattfinden. Auch ist abzuwägen, ob abgelenkte Bohrungen, die von außen unterhalb des Nationalparks geführt werden, in gleicher Weise so absolut reglementiert werden wie Bohrungen innerhalb des Nationalparks. Das gilt es auch hinsichtlich der fachlichen Beeinträchtigungen zu bedenken, die zu befürchten sind, wenn diese Erdgas- und Erdölbohrungen vorbereitet und durchgeführt werden.

Damit das Gesetz einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält, müssten auch andere Belange als die des Naturschutzes in die Überlegungen mit einbezogen werden. Hier wird man sich mit Rohstoffsicherungsbelangen und Fragen des Bestandschutzes - wenn bereits Claims an Ölexplorationen unterteilt wurden - auseinandersetzen müssen.

Es handelt sich folglich um ein rechtlich sehr komplexes Feld, zu dem sich die Regelungsvorschläge erst in der Gesamtbetrachtung zusammen mit den naturschutzfachlichen und bergrechtlichen Gesichtspunkten sowie Belangen des Wasserschutzes würdigen lassen.

Frau **Dr. Galler** (MU): Ich möchte die Ausführungen vorbehaltlich der Prüfung von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit um fachliche Aspekte ergänzen.

Zum Schutzzweck des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“

Der Schutzzweck des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist sehr weit gefasst und umfasst den Erhalt der biologischen Vielfalt, den besonderen Schutz einzelner Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten und insbesondere auch der nach der europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten- und Lebensräume. Dazu gehören die Vogelwelt, Fische und Meeressäuger, charakteristische Tier- und Pflanzenarten - u. a. das Benthos - sowie typische Lebensräume des Wattenmeeres wie das Watt, die Sand- und Schillbänke und viele andere mehr. Damit ist auch der Schutz des Meeresbodens und des Wassers als Lebensraum impliziert.

Der Schutzzweck des Großschutzgebietes Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ setzt gleichzeitig auf übergeordneter Ebene an. Es geht um den Schutz des Ökosystems und der teils großräumigen ökosystemalen Zusammenhänge sowie der Naturdynamik. Natürliche Abläu-

fe in den Lebensräumen des Wattenmeeres, die besondere Eigenart und Einzigartigkeit der Naturlandschaft sowie das charakteristische Landschaftsbild sind Schutzgegenstände des Nationalparks. Es sind vor allem diese Aspekte, die das Wattenmeer als UNESCO-Weltnaturerbe ausmachen und seinen einzigartigen universellen Wert prägen.

Die im Boden gebundenen bzw. im Untergrund anstehenden Bodenschätze sind in diesem Schutzzweck nur insoweit eingeschlossen, als sie Teil des natürlichen Systems sind. Der Schutzzweck lässt sich am ehesten auf die oberflächennah anstehenden Bodenschätze beziehen, da sich hier Veränderungen des natürlichen Systems durch abbaubedingte Veränderungen des Bodenreliefs und der Oberflächenstruktur einstellen können.

Vor dem Hintergrund des Schutzgegenstands des Nationalparks auf der einen und der Art des Eingriffsvorhabens auf der anderen Seite ergibt sich die naturschutzfachliche Begründung eines Verbots von Öl- und Gasbohrungen im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Ebenso ergibt sich die Frage, inwieweit dieses Verbot auf abgelenkte Bohrungen von außerhalb des Nationalparkgebiets auszuweiten ist.

Zu den Störwirkungen durch Öl- und Gasbohrungen

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen von Öl- und Gasbohrungen können zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und -arten führen und damit das Wattenmeer als einzigartige Naturlandschaft stören und gefährden. Es kann zu unterschiedlichen Störwirkungen wie Scheuch- und Barriereeffekten sowie Vermeidungsverhalten bei den Vögeln und Meeressäugern kommen. Die technischen Anlagen haben natürlich aber auch Auswirkungen auf das Landschaftserleben, was für die Wahrnehmung des UNESCO-Weltnaturerbes natürlich von Bedeutung ist. Zwischen einer Erkundungsbohrung und der eigentlichen Förderung der Rohstoffe bestehen - schon aufgrund der Dauer des jeweiligen Eingriffs - Unterschiede in der Erheblichkeit der Störwirkungen.

Darüber hinaus bestehen sowohl für Erkundungsbohrungen als auch für die eigentliche Förderung betriebsbedingte Risiken durch Stör- bzw. Unfälle und andere unvorhersehbare Ereignisse. Es besteht das Risiko von irreparablen oder über

Jahrzehnte andauernden Umweltzerstörungen. Hohe Sicherheitsstandards können die Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse auf ein Minimum reduzieren, aber nicht gänzlich ausschließen.

Öl- und Gasbohrungen können Bestandteile und Schutzgegenstände des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ somit zerstören, beschädigen oder verändern. Daher werden diese Eingriffe von den geltenden Verbotsregelungen des Nationalparkgesetzes im Grunde mit erfasst. Die Aufnahme eines expliziten Verbotes von Öl- und Gasbohrungen in das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ würde aber zusätzlich für Klarheit sorgen und ist aus naturschutzfachlicher Sicht deswegen wünschenswert.

Inwieweit dies auch auf abgelenkte Bohrungen vom Festland aus zu beziehen wäre, ist zu prüfen. Da die eigentlichen Bohreinrichtungen bei dieser Technik außerhalb des Nationalparks auf dem Festland verortet wären, scheinen die möglichen Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb zunächst deutlich geringer zu sein. Zu berücksichtigen und noch genauer zu klären wäre aber auch hier, welche Risiken bei diesem Vorgehen durch etwaige Störfälle für das Wattenmeer und die jeweiligen Schutzgegenstände bestehen.

Zu internationalen Vereinbarungen und Verträgen

Ein Verzicht auf die Öl- und Gasbohrung im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist vor dem Hintergrund bestehender internationaler Vereinbarungen und Verträge zu begrüßen.

Zum einen ist eine Öl- und Gasförderung nach Auffassung des Welterbekomitees mit einem Welterbestatus nicht vereinbar. Die UNESCO bewertet die Öl- und Gasförderung als eine der zehn weltweit bedeutendsten Gefährdungsfaktoren für Welterbestätten. Die für die Exploration vorgesehenen Bereiche an der Wurster Küste liegen allerdings nicht im Welterbegebiet, da sie seinerzeit aus dem Antrag für das UNESCO-Welterbegebiet herausgenommen wurden.

Deutschland ist gegenüber der UNESCO zur Mitteilung von Vorhaben und Projekten verpflichtet, die negative Auswirkungen auf den außergergewöhnlichen universellen Wert des Welterbes haben können. Das wäre bei den in Rede stehenden Explorationen der Fall.

Auch auf der trilateralen Ebene bestehen gemeinsame Ziele in Bezug auf Öl- und Gasgewinnungsanlagen und Aufsuchungen. Der Wattenmeerplan 2010 als Rahmenplan der trilateralen Wattenmeereszusammenarbeit der Niederlande, Deutschlands und Dänemarks beinhaltet verschiedene Aussagen zu diesem Thema. Es sind Ziele für das als Weltnaturerbe anerkannte Gebiet formuliert:

„Für das als Weltnaturerbe anerkannte Gebiet haben Deutschland und die Niederlande ihr Bekenntnis bekräftigt, auf Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Öl und Gas an Standorten innerhalb des angemeldeten Gebietes im Einklang mit geltendem Recht zu verzichten.“

„In den Bereichen des Naturschutzgebietes, die nicht als Weltnaturerbe ausgewiesen worden sind, sind Erkundungsmaßnahmen im Einklang mit nationalem Recht gestattet, wenn begründeterweise glaubhaft gemacht ist, dass die Lagerstätten von einem außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Standort aus ausgebeutet werden können. Da ein Rückgang des Naturwertes insgesamt verhindert werden muss, werden die Erkundungsmaßnahmen räumlich und zeitlich geregelt. Gegebenenfalls sollten flankierende Studien sowie Schadensminderungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.“

Der Wattenmeerplan 2010 ist eine politische Vereinbarung, aber kein rechtsverbindliches Dokument.

MR **Conrad** (MW): Ich gehe ergänzend auf die geplante niederländische Bohrung vor Borkum und einige weitere Aspekte der Erdöl- und Erdgasförderung im Wattenmeer ein.

Zum aktuellen Stand der geplanten Erdgasförderung der Niederlande vor Borkum

Auslöser des Gesetzesentwurfs waren die Debatten im Landtag über das niederländische Vorhaben, eine Erdgasförderung an der deutsch-niederländischen Grenze vor Borkum zu entwickeln. Seit der letzten Landtagsdebatte hat sich der Sachstand nicht wesentlich verändert. Damals wurde berichtet, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - u. a. auch auf Borkum - durchgeführt worden ist. Die Ergebnisse werden vom

niederländischen Wirtschaftsministerium, das die zuständige Genehmigungsbehörde ist, gesammelt und ausgewertet. Auf Basis dieser Informationen schreibt das niederländische Wirtschaftsministerium aktuell das Pflichtenheft für das Unternehmen ONE-Dyas B.V., das zur Prüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung heranzuziehen ist. Dazu gehören sicherlich auch die möglichen Auswirkungen auf das Wattenmeer des Landes Niedersachsen, die Insel Borkum und die dahinter liegenden Inseln.

Wir haben die Gelegenheit ergriffen, die Position und Erwartungshaltung der Landesregierung gegenüber dem niederländischen Wirtschaftsminister deutlich zu machen, damit die Interessen des Landes Niedersachsen angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig haben wir diesen Appell mit dem Wunsch nach einem Treffen von Herrn Minister Dr. Althusmann mit dem niederländischen Wirtschaftsminister verbunden. Dieses Ansinnen wurde positiv aufgenommen, und nach der Fertigstellung des Pflichtenheftes soll es zu einem Gespräch kommen.

Das Projekt liegt nicht im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, und darüber hinaus sind uns keine im Nationalpark geplanten Bohraktivitäten bekannt. Bekanntlich gab es vor einigen Jahren die Überlegung der RWE Dea, eine Erkundungsbohrung vorzunehmen, doch davon wurde nach unserer Kenntnis inzwischen Abstand genommen.

Zu den Anträgen zum Verbot von Erdgas- und Erdölbohrungen im niedersächsischen Wattenmeer

Eine Überprüfung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) findet nicht flächendeckend, sondern projektbezogen statt. Bei diesen Prüfungen werden auch überwiegende öffentliche Interessen berücksichtigt, wozu der Natur- und Wattenmeerschutzes auf der Grundlage von Naturschutzrecht und Wattenmeerplan 2010 zählen.

Die möglichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen eines solchen Projekts sind korrekt wiedergegeben worden. Durch die Erdölförderinsel Mittelplate, die seit 30 Jahren mitten im schleswig-holsteinischen Wattenmeer Erdöl fördert, sind uns die mit einem solchen Projekt einhergehenden Emissionen wie Lärm bekannt. Uns ist bewusst, mit was für einem Eingriff ins Wattenmeer ein solches Projekt verbunden ist. In der Land-

tagsdebatte wurden Vergleiche mit Groningen vorgetragen, um festzuhalten, welche Bedeutung ein derartiger Eingriff für den Standort Wattenmeer hat. Ich persönlich kann mir nicht vorstellen, dass eine Erdölförderplattform dieser Art in Niedersachsen überhaupt in Betracht gezogen wird.

Zur Frage einer abgelenkten Bohrung

Ob vom Land aus eine Lagerstätte in 12 bis 14 km Entfernung über eine abgelenkte Bohrung erschlossen werden kann, wie es in Schleswig-Holstein schon seit 10, 15 Jahren praktiziert wird, hängt davon ab, wo sich die Lagerstätte befindet und welche Auswirkungen das haben wird. Das ist, wie gesagt, aber im Einzelfall zu prüfen. Eine Erkundungsbohrung kann nach dem trilateralen Wattenmeerabkommen nur in Betracht gezogen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Gewinnung vom Land aus möglich ist. Die maximal realisierbare horizontale Bohrstrecke von 12 bis 14 km grenzt den Radius dafür ein.

Zum Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers

Übrigens forderte eine Petition in Schleswig-Holstein, das Frackingverbot ins Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein zu übertragen, um ein landesweites Verbot zu erwirken. Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag des Landes abgelehnt und entschieden, dass dies in den Zuständigkeitsbereich des Bundes falle. Es muss also geprüft werden, welche Handlungsoptionen dem Land vor dem Hintergrund des Bundesrechts gegeben sind.

Aussprache

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Vielen Dank für drei Gründe, warum die Förderung von Erdöl und Erdgas im Wattenmeer verboten sein sollte: Sie erläuterten, dass Ausnahmen für Öl- und Gasförderung möglich wären, weil ein Totalschutz des Wattenmeeres nicht besteht. Naturschutzfachlich wäre ein solcher Schutz aufgrund der erheblichen Risiken und Umweltauswirkungen aber notwendig. Auch politisch wäre eine Verschärfung des Verbots sinnvoll: Wenn die Öl- und Gasförderung nicht einmal im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ verboten werden, wäre es schwierig, zu argumentieren, weshalb die niederländi-

schen Bohrungen vor Borkum nicht wünschenswert sind.

Es ist eine Naturschutzrechtsnovelle in Arbeit, und meine Frage ist, ob die Landesregierung das Verbot in diese mit aufnimmt.

MR Dr. Sachs (MU): Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und weiterer Gesetze einschließlich des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sieht diese Ergänzung in seiner derzeitigen Fassung nicht vor, weil die Landesregierung nicht vorgreiflich sein wollte, da die hier besprochenen Landtagsdrucksachen hier noch zur Beratung vorliegen. Wenn das Artikelgesetz der Landesregierung in seiner Gänze zur Beratung gebracht wird, besteht durchaus die Möglichkeit, die Erkenntnisse aus der Beratung über diese beiden Drucksachen in den laufenden Beratungsprozess zur Naturschutzrechtsnovelle einfließen zu lassen.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung des Gesetzentwurfs und des Antrags nach der Auswertung der Unterrichtung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Stärkung der Quartiere durch private Initiativen (Niedersächsisches Quartiersgesetz - NQG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6158](#)

direkt überwiesen am 27.03.2020

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV

Vorstellung der Grundzüge des Gesetzentwurfs

RL **Kuthe** (MU): In den Städten und Gemeinden steht die Stadtentwicklung vor großen Herausforderungen, die ich mit einigen Stichworten umreißen möchte:

Erstens ist der wirtschaftliche Strukturwandel zu nennen, gerade im Einzelhandel, mit dem u. a. eine Schwächung der Funktion der Innenstädte und Leerstände einhergehen.

Zweitens ist der demografische Wandel mit dem wachsenden Bedarf an altersgerechten Wohnangeboten anzuführen.

Drittens. Maßnahmen für den Klimaschutz und im Hinblick auf den Klimawandel erfordern z. B. eine Verbesserung der Energieeffizienz und des Schutzes vor sommerlicher Wärme.

Dabei sind die Städte und Gemeinden von morgen bekanntlich bereits zu weit über 90 % errichtet. Die bestehenden Baustrukturen und Bestandsquartiere müssen also weiterentwickelt werden.

Mit dem Niedersächsischen Quartiersgesetz werden private Initiativen unterstützt, die ihr Stadtquartier bzw. ihren Ortsteil revitalisieren, stärken und weiterentwickeln möchten.

Dafür wird eine Öffnungsklausel im Baugesetzbuch, nämlich § 171f BauGB, genutzt, die es den Ländern ermöglicht, Regelungen für private Initiativen zur Stadtentwicklung und insbesondere für deren Finanzierung zu treffen.

Damit wird der Stadtentwicklung in unseren Städten und Gemeinden ein zusätzliches, innovatives

Instrument an die Hand gegeben, mit dem bestehende Quartiere und Ortsteile verbessert werden können. Dies können Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren, zentrale Versorgungsbereiche, Wohnquartiere und auch andere überschaubare Gebiete sein.

Mit dem Quartiersgesetz wird eine verlässliche Finanzierung von privat organisierten, eigenverantwortlich durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen ermöglicht.

Es werden zusätzliche Handlungspotenziale und finanzielle Beiträge für die Stadtentwicklung erschlossen, insbesondere um bestehende Stadtquartiere und Ortsteile in Hinblick auf wirtschaftliche Veränderungen, den demografischen Wandel oder die Energiewende anzupassen bzw. weiterzuentwickeln. Die durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen werden auf Antrag der privaten Initiative von der Gemeinde durch Satzung festgelegt. Die private Initiative bzw. ein von ihr beauftragter Aufgabenträger führt dann die Aufwertungsmaßnahmen entsprechend der Satzung aus.

Die Grundstückseigentümer werden also nicht lediglich finanziell beteiligt, sondern sie schlagen als Privatinitiative die durchzuführenden Maßnahmen selbst vor, und sie erhalten einen entsprechenden Gegenwert, weil das Umfeld der eigenen Immobilie verbessert wird.

Es geht nicht darum, den öffentlichen Raum zu privatisieren. Die Aufwertungsmaßnahmen durch die private Initiative sind als Optimierungsmöglichkeit für den Standort zu begreifen, als sogenannte On-Top-Leistungen. Es geht also darum, die Aufgaben und Leistungen der Gemeinde zu ergänzen. Sie dienen nicht dazu, originär staatliche oder kommunale Aufgaben auf Private zu übertragen.

Die kommunale Planungshoheit wird durch das Gesetz nicht beeinträchtigt. Das Gesetz verpflichtet die Kommunen nicht, beantragte Satzungen zu erlassen.

Mit dem Quartiersgesetz werden auch entsprechende Forderungen des Niedersächsischen Städtetages, der Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen sowie des Handelsverbandes Niedersachsen-Bremen aufgegriffen.

Im Rahmen der Verbandsanhörung wurden 21 Verbände beteiligt. Die Verbände haben dabei

ganz überwiegend positiv Stellung genommen, teilweise mit detaillierten, konstruktiven Hinweisen und Anregungen zum Gesetz und zu seiner Begründung. Mit diesen haben wir uns sorgfältig auseinandergesetzt, und vieles wurde berücksichtigt.

Lediglich der Landesverband Haus & Grund Niedersachsen und die Landesvertretung der Handwerkskammern haben sich kritisch zu der Gesetzesinitiative geäußert. Haus & Grund fordert, beide Quoren auf mindestens 50 % festzusetzen. Dem sind wir nicht gefolgt. Nach den Erfahrungen anderer Länder mit entsprechenden Gesetzen würde die Anforderung von mindestens 50 % Zustimmung schon zu Beginn des Verfahrens einen von der privaten Initiative kaum leistbaren Aufwand erfordern. Hingegen führt im Widerspruchsverfahren bereits ein Anteil von 30 % Einsprüchen zum Abbruch der Satzungsaufstellung. Damit besteht eindeutig ein angemessener Minderheitenschutz.

Aus dem Quartiersgesetz ergeben sich keine finanziellen Folgen für das Land, die Städte und Gemeinden oder Landkreise. Die Gemeinden können zur Abgeltung ihres Aufwands eine Kostenpauschale festlegen. Die im Gesetzentwurf dazu getroffenen Regelungen sind nach den Erfahrungen aus den anderen Bundesländern mit entsprechenden Gesetzen angemessen.

Verfahrensfragen

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) betonte die Bedeutung der vorgesehenen Regelungen für eine Weiterentwicklung von Quartieren - gerade auch im Kontext der Corona-Krise und ihrer Überwindung - und sprach sich für eine zügige Beratung des Gesetzentwurfs aus. Er regte an, zur Vorbereitung der weiteren Beratung anstelle eines mündlichen Anhörungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen von Fachleuten und Organisationen einzuholen. Für ihre Benennung biete sich angesichts der ganz überwiegend positiven Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung seitens der Landesregierung der Schlüssel 2/2/1/1/1 an.

Auch Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) wertete den Gesetzentwurf als wichtig und sprach sich für eine zügige Beratung aus, in der aber selbstverständlich auf die im Zuge der Verbändebeteiligung geäußerte Kritik eingegangen werden müs-

se. Er bedauerte, dass der Entwurf direkt eingebracht worden sei und dass in Anbetracht der Bedeutung der vorgesehenen Regelungen keine erste Lesung im Landtagsplenum erfolgt sei.

Ferner bat der Abgeordnete darum, dem Ausschuss zur Vorbereitung der weiteren Beratung und der Benennung von Fachleuten und Organisationen die Stellungnahmen, die im Rahmen der Verbändebeteiligung eingegangen seien, dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. - Die Bereitstellung dieser Unterlagen entspreche nicht dem üblichen Vorgehen, wandte RL **Kuthe** (MU) ein. - Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE) meinte, für einen Überblick über die Positionen und die Benennung reichten auch die Ausführungen im Gesetzentwurf aus.

*

Der **Ausschuss** kam im Sinne des Vorschlags von Abg. Bosse überein, schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Er bat die Fraktionen, hierfür gegenüber der Landtagsverwaltung bis zum 4. Mai 2020 die betreffenden Fachleute und Organisationen zu benennen.

*

Die Fraktionen benannten folgende Organisationen für die Einholung schriftlicher Stellungnahmen:

- **SPD:**
 - o *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens*
 - o *Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.*
- **CDU:**
 - o *IHK Niedersachsen (IHKN)*
 - o *Handelsverband Niedersachsen-Bremen e. V.*
- **GRÜNE:**
 - o *Deutscher Mieterbund Niedersachsen-Bremen e. V.*
- **FDP:**
 - o *Haus & Grund Niedersachsen e. V.*
- **AfD:**
 - o *Verband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.*

Tagesordnungspunkt 3:

Hochmoor Tinner Dose erhalten - Bundeswehr muss Schäden an Umwelt und Klima ausgleichen!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/2019](#)

*erste Beratung: 30. Plenarsitzung am 13.11.2018
federführend: AfUEBuK;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

zuletzt behandelt: 23. Sitzung am 28.11.2018

Ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung

BD **Sippel** (MU): Die heutige Unterrichtung knüpft an die Ausschussunterrichtung vom 28. November 2018 an.

Am 30. Januar 2019 fand auf Einladung von Herrn Minister Lies ein Runder Tisch zum Moorbrand im Emsland statt - dessen Zusammentreten hatte ich bereits in jener Unterrichtung angekündigt -, an dem Vertreterinnen und Vertreter des Bundesverteidigungsministeriums, von Dienststellen der Bundeswehr, des Landkreises Emsland sowie des Landes teilnahmen. Er fand statt, um sich über den Sachstand zu verständigen, über Maßnahmen zur Bewältigung der Moorbrandfolgen zu beraten und bereits geplante Maßnahmen des Bundes im Detail vorzustellen.

Im November 2018 hatte sich bereits vor Ort im Emsland ein Arbeitskreis zur Aufarbeitung der Umweltschäden durch den Moorbrand gebildet. An diesem waren Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises, der Naturschutzbehörde, der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91 Meppen), weiterer Dienststellen des Bundes und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. sowie bedarfsweise des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) und des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie beteiligt. Dieser Arbeitskreis hat 2019 mehrfach getagt, Ortsbesichtigungen durchgeführt und insbesondere auch die am Runden Tisch erörterten Aspekte aufgegriffen.

Der Landkreis Emsland erstattete im März 2020 Bericht über die laufenden Aktivitäten, die ge-

wonnen Erkenntnisse über die konkreten Auswirkungen des Moorbrandes und die konkreten Planungsvorhaben zur Wiederherstellung des Moores. Hierbei bezog er sich insbesondere auf die vom Bund geplanten Maßnahmen.

Demnach wurde bereits Anfang 2019 der Rückbau der Notschotterung von Wegen im Schutzgebiet, die im Zuge der Brandbekämpfung angelegt worden waren, abgeschlossen.

Die durch den Brand entstandenen Treibhausgasemissionen sollen ermittelt werden, wozu die Brandtiefe in den Torfschichten festgestellt werden soll. Die ersten beiden Feststellversuche führten aber zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, weshalb nun versucht wird, die Brandtiefe durch den Abgleich von Laserscans zu ermitteln. Die Laserscanbefliegung und damit auch der anschließende Abgleich sind noch nicht erfolgt, weshalb auch der vorliegende Zwischenbericht noch keine belastbaren Ergebnisse enthält.

Weiterhin ist die Durchführung eines langfristigen Monitorings über zehn Jahre geplant, um die Brandfolgen für die Lebensräume und Arten sowie um den Fortlauf der Regeneration der betroffenen Flächen erfassen zu können. Im Jahr 2019 fanden erste Erfassungen der Lebensraumtypen des Moores auf ausgewählten Stichprobenflächen statt. Ferner wurden gefährdete Pflanzenarten aufgenommen. Faunistische Artenkartierungen sind für 2020 geplant. Das Stichprobenmonitoring, das auch die Erfassung der Fauna umfasst, soll Anfang 2020 für die nächsten Jahre ausgeschrieben werden. Zwischenergebnisse dazu sind mir noch nicht bekannt.

Die Bundeswehr strebt im Vorgriff auf die Ergebnisse dieses Monitorings schon jetzt an, landschaftspflegerische Maßnahmen dort durchzuführen, wo es zweckdienlich ist. Zurzeit wird ein Projekt zur Wiedervernässung des Riefmoores eingeleitet. Weil es sich dabei um einen - nördlich des Hochmoors Tinner Dose gelegenen - Niedermoorbereich handelt, sind Auswirkungen auf die brandgeschädigten Bereiche des Moores aber nicht zu erwarten.

Im zentralen, vom Moorbrand betroffenen Bereich des Hochmoors Tinner Dose wachsen aktuell junge Gehölze wie Birken und Espen auf einer Fläche von 400 ha. Um das zu verhindern, plant die Bundeswehr, die Flächen mit einem Spezialfahrzeug zu mulchen. Aufgrund der Munitionsbelastung dieser Flächen ist hierfür aber eine Son-

deranfertigung erforderlich, die erst später im Jahr 2020 zur Verfügung stehen wird.

Zur Ermittlung der Potenziale für die Wiedervernässung ist außerdem die Erstellung eines geologischen Gutachtens geplant, das ebenfalls 2020 vergeben werden soll. Erste Ergebnisse werden für Mitte 2021 erwartet.

Die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens wurde nach einer Prüfung vorerst zurückgestellt, weil die dafür notwendigen Bodenbeprobungen nach Aussagen der Bundeswehr aufgrund der Munitionsbelastung der Flächen nicht möglich sind.

Für eine intensivierete Fortführung der in den letzten Jahren erfolgten Maßnahmen für die umfassende und konsequente Wiedervernässung der nun brandgeschädigten Moorbereiche müssten landwirtschaftliche Flächen in Privatbesitz mit einbezogen werden. Vonseiten der Bundeswehr ist deswegen die Durchführung eines Flächenmanagements geplant, wofür offensichtlich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beauftragt wurde. Konkrete Erkenntnisse liegen aber noch nicht vor. So könnte ein Kauf der privaten Flächen eine zweckmäßige Option darstellen, um das Wasser in noch vorhandenen Entwässerungsgräben stärker anzustauen. All dies soll eine bestmögliche Regeneration der Vegetation von den Brandschäden gewährleisten und auch zur Verhinderung zukünftiger Brände beitragen.

Laut eines Berichts, den der NLWKN im November 2018 anlässlich einer Ortsbesichtigung erstellte, sind schätzungsweise 25 % der Hochmoorkernflächen durch den Moorbrand stark geschädigt. Hier wurde verzeichnet, dass die Regeneration der besagten Flächen ohne zusätzliche Maßnahmen nur sehr kleinflächig stattfindet und die besagten jungen Gehölze auf den aschebedeckten Flächen zu wachsen beginnen.

Trotz der diversen genannten Aktivitäten der Bundeswehr konnten bisher noch keine entscheidenden Fortschritte bei der Schadensbehebung erreicht werden. Es sind also Pflegemaßnahmen zur Einschränkung des Gehölzaufwuchses vorzunehmen, und gegebenenfalls müssen die Ascheschichten auf den Brandflächen beseitigt werden. Eine konsequente Wiedervernässung der Kernbereiche muss mittels eines Wiedervernässungskonzepts und des benannten gezielten Flächenmanagements erreicht werden. Andernfalls wäre der dauerhafte Verlust eines nicht

unerheblichen Flächenanteils der dortigen FFH-Lebensraumtypen zu befürchten.

Das MU klärt vor diesem Hintergrund, inwieweit durch eine Initiative des Landes der zuständige Landkreis Emsland unterstützt werden kann, damit die Bundeswehr bzw. das Verteidigungsministerium die Anstrengungen zur Schadensbehebung intensiviert und sich auf die vordringlichen Maßnahmen fokussiert.

Aussprache

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): In unserem Antrag geht es nicht nur um Fragen des Naturschutzes, sondern auch um den entstandenen Klimaschaden. Herr Minister Lies sprach von 500 000 t freigesetztem CO₂. Wird die Bundeswehr nicht nur die Auswirkungen auf die Natur, sondern auch die auf das Klima kompensieren?

In einer Pressemitteilung zum Start des Runden Tisches nannte Minister Lies einen Schaden in Höhe von 50 Millionen Euro, für den die Bundeswehr aufzukommen habe. Gibt es vonseiten der Bundeswehr die Zusage, den Schaden voll auszugleichen, und lässt sich beziffern, wieviel davon durch die getroffenen Maßnahmen bereits abgeleistet wurde?

Der Bund lehnt es ab, etwas zur Kompensation des Klimaschadens, der sich nun in der niedersächsischen Klimabilanz befindet, beizutragen.

BD **Sippel** (MU): Um den Klimaschaden hinreichend konkret beziffern zu können, finden die genannten Untersuchungen zur Brandtiefe usw. statt.

Es ist davon auszugehen, dass die mittelfristig geplanten Maßnahmen zur Optimierung der Bedingungen im Naturschutzgebiet Tinner Dose-Sprakeler Heide und in den angrenzenden Moorbereichen wie auch die Verbesserung der Wiedervernässungsmaßnahmen auch Auswirkungen auf die Klimabilanzen dieser noch teilgeschädigten Moore haben werden. Doch über diesen indirekten Beitrag zur Kompensation des Klimaschadens hinaus sind keine weiteren Überlegungen des Bundes in diese Richtung bekannt.

Zur Ermittlung der konkreten Kosten zur Behebung der Brandschäden gilt es abzuwarten, wie sich die genaue Schadensermittlung darstellen wird und welche Maßnahmen aus ihr abzuleiten

sein werden. Zum Beispiel wird der Flächenkauf oder -tausch im Zuge des Flächenmanagements, um in der Folge wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, mit entsprechenden Kosten verbunden sein. Doch dazu liegen noch keine belastbaren Annahmen vor.

Herr **Dr. Jacobs** (MU): Der Bund vertritt den Standpunkt, dass dieser Fall für das internationale Emissionsinventar nicht zu erfassen ist. Demnach gebe es im internationalen Sinne keinen Schaden. Das entspricht natürlich nicht der Auffassung der Landesregierung.

*

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, die Unterrichtung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zu ergänzen.

Tagesordnungspunkt 4:

Vorfahrt für grünen Wasserstoff - Regulatorische Hemmnisse beseitigen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/5638](#)

erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 30.01.2020 AfUEBuK

Zuletzt behandelt: 57. Sitzung am 02.03.2020

Die ursprünglich für die heutige Sitzung vorgesehenen Anhörung zu dem Antrag war aus Gründen des Infektionsschutzes von der ursprünglichen Tagesordnung abgesetzt worden.

Unterrichtung

Beratungsgrundlage: Vorlage 5 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung)

Herr **Dr. Jacobs** (MU): Zusammen mit meinen Kollegen vom MW und MWK möchte ich die schriftliche Unterrichtung kurz mündlich erläutern.

Warum ist grüner Wasserstoff für die Landesregierung ein derart wichtiges Thema? - Es handelt sich um ein Klimaschutzthema. Grüner Wasserstoff ist die Voraussetzung dafür, dass Niedersachsen seine Klimaschutzziele - und damit auch das Ziel einer treibhausgasneutralen Energieversorgung bis zum Jahr 2050 - erreichen kann. Mittlerweile ist klar, dass die Klimaschutzziele nicht nur über Strom aus erneuerbaren Energien erreicht werden können; denn es gibt Sektoren, die mit anderen Energieträgern zu versorgen sind. Dazu zählen Teile des Mobilitätssektors - insbesondere Lkw, Busse, Flugverkehr und ein Teil des Schienenverkehrs - und wesentliche Teile der Industrie, gerade in der Grundstoffindustrie. Diese benötigen grünen Wasserstoff, um ihre Produktion klimaneutral umzugestalten.

Sicherlich haben Sie gelesen, dass sich große Unternehmen der Chemiebranche sehr ehrgeizige Ziele zum Klimaschutz gesetzt haben. Die Klimaneutralität ihrer Produktion soll zum Teil innerhalb weniger Jahre erreicht werden. Dafür benötigen sie grünen Wasserstoff.

Klimaschutz bedeutet also, dass neben Strom aus Erneuerbaren ein zweiter Energieträger aus Erneuerbaren benötigt wird - und das ist grüner

Wasserstoff. Damit ist er für die Landesregierung ein zentrales Thema.

Aber auch auf verschiedenen anderen Ebenen wird derzeit an Strategien gearbeitet bzw. sind Strategien bereits beschlossen worden.

Der Bund bereitet die Nationale Wasserstoffstrategie vor. Nach unseren Informationen soll sie eigentlich am 21. April 2020 im Bundeskabinett beschlossen werden. Am vergangenen Freitag - 17. April - hat die zuständige Abteilungsleiterin im BMWi das allerdings noch nicht zusagen können. Aber wir dürfen davon ausgehen, dass in den nächsten Wochen die Nationale Wasserstoffstrategie vorliegen wird.

Es gibt bereits die Norddeutsche Wasserstoffstrategie, auf die der Vertreter des MW sicherlich gleich kurz eingehen wird.

Für die Landesregierung ist der grüne Wasserstoff aber auch deshalb ein enorm wichtiges Thema, weil Niedersachsen hervorragende Voraussetzungen hat, um gewissermaßen der zentrale Standort für eine Wasserstoffwirtschaft in Deutschland zu werden. Zum einen liegt das daran, dass hier Strom aus erneuerbaren Energien im deutlich überdurchschnittlichen Maße zur Verfügung steht; denn dieser ist die Voraussetzung dafür, um mithilfe der Elektrolyse grünen Wasserstoff herzustellen. Dieser gasförmige Energieträger muss transportiert und gespeichert werden. Niedersachsen verfügt über ein sehr ausgedehntes und feingliedriges Gasleitungsnetz. Ferner gibt es hier ausgezeichnete geologische Vorbedingungen für die Speicherung von Wasserstoff, um ihn auch zur Pufferung der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien einzusetzen.

Von daher sieht die Landesregierung im grünen Wasserstoff nicht nur Vorteile für den Klimaschutz, sondern auch große standortpolitische Chancen. Dass diese auch von der Bundeseite so gesehen werden, zeigen die Ergebnisse des Reallaborwettbewerbs, der im Sommer 2019 gestartet worden ist. An seinem Ende sind auch drei niedersächsische Projekte ausgewählt worden: ein Sektorkopplungsprojekt und zwei CCU-Projekte (Carbon Capture and Utilization). Bei den CCU-Projekten geht es darum, mit grünem Wasserstoff klimaneutrale Grundstoffe zu erzeugen. Eines ist bei Dow Chemical in Stade und das andere bei H & R in Salzbergen angesiedelt. Die Landesregierung begleitet diese Reallaborvorhaben politisch wie fachlich sehr intensiv. Wir sind

auch Mitglied im Länderbeirat Reallabore beim BMWi und hoffen, dass die Richtlinie, die für die Förderung dieser Reallabore vorbereitet wird, Ende 2020 bei der EU notifiziert ist, sodass die Projektförderungen anlaufen können.

Eine staatliche Förderung allein wird allerdings nicht ausreichen, um eine Wasserstoffwirtschaft zu etablieren. Vielmehr muss dauerhaft sichergestellt werden, dass grüner Wasserstoff wettbewerbsfähig hergestellt wird. Das ist zurzeit noch nicht gegeben. Derzeit wird Wasserstoff in erster Linie aus Erdgas hergestellt, was unter den gegenwärtigen Bedingungen sehr viel preisgünstiger ist.

Ferner sorgen derzeit auch fiskalische Komponenten dafür, dass grüner Wasserstoff stark benachteiligt wird. Wenn eine Chemiefirma Wasserstoff benötigt, dann muss sie bei der Nutzung herkömmlichen grauen Wasserstoffs nur eine relativ geringe Steuer und recht geringe Netzentgelte auf Erdgas in Rechnung stellen. Hingegen fallen bei einer ökologischen Wasserstoffproduktion sehr viel höhere Stromsteuersätze, die EEG-Umlage und sehr viel höhere Netzentgelte an. Es gibt also ein Ungleichgewicht. Deshalb setzt sich die Landesregierung dafür ein, das Steuer- und Abgabensystem im Energie- und Klimabereich so umzugestalten, dass gewissermaßen eine Wettbewerbsgleichheit hergestellt wird.

Schließlich werden Investoren für die Einführung dieser Technologie benötigt. Diese prüfen natürlich, inwieweit ein Markt für grünen Wasserstoff besteht, damit also Geld verdient werden kann. Zurzeit wird der grüne Wasserstoff mit seiner Klimaneutralität nicht belohnt; sein Einsatz ist für die Unternehmen kaum anrechenbar. Der Emissionszertifikatehandel gibt dafür nur sehr geringe Anreize. Deshalb plädieren wir dafür, diesen so auszugestalten, dass sich grüner Wasserstoff künftig stärker rechnet, beispielsweise für die niedersächsischen Unternehmen der Stahlindustrie. Ferner denken wir über eine Quote zur Beimischung von grünem Wasserstoff zum Erdgas im Netz nach, um eine zusätzliche Nachfrage für grünen Wasserstoff zu schaffen.

Das sind die Herausforderungen, um Wasserstoff dauerhaft zu einem Energieträger in einem künftigen klimaneutralen Energiesystem zu machen. Es gibt aber weitere Herausforderungen aus wirtschafts- und wissenschaftspolitischer Sicht, wozu meine beiden Kollegen nun vortragen.

MR Dr. Huster (MWK): Niedersachsen verfügt im Bereich Wasserstoff bereits über eine starke und breit gefächerte Forschungslandschaft, insbesondere an den technisch ausgerichteten Hochschulen, also Leibniz Universität Hannover, TU Clausthal und TU Braunschweig. Um die Kompetenzen in Niedersachsen stärker zu bündeln, haben wir im Jahr 2019 unter dem Dach des Energie-Forschungszentrums Niedersachsen die Wissenschaftsallianz Wasserstoff ins Leben gerufen. Ihr Ziel liegt neben einer stärkeren Bündelung der Forschungskompetenzen in einer engeren Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, damit Erkenntnisse aus der Forschung schneller in die Praxis umgesetzt werden, um einen wichtigen Beitrag zur Technologieentwicklung und Marktdurchdringung zu leisten.

Um diesen Wissens- und Technologietransfer noch stärker zu fördern, haben wir Ende 2019 eine Ausschreibung unter dem Label „Innovationslabore für Wasserstofftechnologien“ lanciert. Mit diesen Laboren, in denen Wissenschaft und Wirtschaft eng zusammenarbeiten sollen, soll die Wasserstofftechnologie als Schlüsseltechnologie in seiner Entwicklung gefördert werden, um zu seinem schnellen Ausbau in Niedersachsen beizutragen. Die Ausschreibungsfrist ist Ende Februar 2020 abgelaufen. Die eingegangenen Bewerbungen werden zurzeit noch begutachtet. Im Ergebnis werden wir voraussichtlich 6,5 Mio. Euro für diese Labore zur Verfügung stellen.

MR Bobzien (MW): Seit Ende 2018 arbeitet Niedersachsen mit den anderen vier norddeutschen Ländern an der Erstellung und Umsetzung der Norddeutschen Wasserstoffstrategie. Dazu trafen die Wirtschafts- und Verkehrsminister der norddeutschen Länder im November 2018 einen Beschluss. Im Laufe des Jahres 2019 wurden zu diesem Thema u. a. Fragebögen versandt und Workshops durchgeführt. Die Auswertung dieser Ergebnisse bildete die Grundlage für die Erstellung und Verabschiedung der Norddeutschen Wasserstoffstrategie Ende 2019.

Aus dieser wurden vier Handlungsfelder abgeleitet:

- Wasserstoffinfrastruktur,
- Wertschöpfung durch Wasserstoff,
- Wasserstoff in Richtlinien, Vorschriften und Programmen,
- Wasserstoffakzeptanz und Bildung.

Eigentlich war für den 27. April 2020 ein Treffen der Vertreter der Netzwerke aus den fünf nord-

deutschen Ländern im MW hier in Hannover vorgesehen, um sich über die Strukturierung der Bearbeitung der Handlungsfelder auszutauschen. Das Ziel ist natürlich, keine neuen Strukturen zu schaffen, sondern die vorhandenen für die Bearbeitung dieser Handlungsfelder zu nutzen. Verständlicherweise musste dieses Treffen abgesagt werden. Nun wird dieses Thema im Steuerungskreis mithilfe von Telefonkonferenzen weiter vorgebracht. Nach der Sommerpause kann das vorgesehene Treffen hoffentlich nachgeholt werden.

Ferner ist auf eine Reihe von Förderrichtlinien hinzuweisen, von denen manche bereits etwas länger vorliegen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf den Verkehrsbereich. Als Beispiele möchte ich nur die Themen Brennstoffzellenzüge und Wasserstoffnutzung im ÖPNV anführen. Diese Richtlinien werden in Zukunft sicherlich ergänzt und erneuert.

Diese Themen gemeinsam zu bearbeiten, gehört zu den Zielen der Norddeutschen Wasserstoffstrategie, weil die Voraussetzungen in den fünf beteiligten Bundesländern zumindest sehr ähnlich sind. Vor diesem Hintergrund wird diesem Thema für Norddeutschland durch die Kooperation ein höheres Gewicht gegeben. Zugleich wird kooperiert und nicht nebeneinander gearbeitet.

Herr **Dr. Jacobs** (MU): Der Entschließungsantrag thematisiert eine Bundesratsinitiative. Wie in der schriftlichen Unterrichtung bereits näher ausgeführt ist, fasste der Bundesrat auf Initiative der Landesregierung bereits im November 2019 den Beschluss in Bundesratsdrucksache 450/19 zum Thema Wasserstoffwirtschaft, der auch wesentliche Aspekte, die im Antrag genannt werden, umfasst.

Aussprache

Abg. **Horst Kortlang** (FDP): Meiner Ansicht nach wird mit dem Antrag der Fokus zu stark auf die Elektrolyse gelegt. Wieso wird nicht auch die Produktion von Wasserstoff aus Biomasse mittels thermochemischer Vergasung thematisiert?

Herr **Dr. Jacobs** (MU): Ich sprach von der Voraussetzung des Bereitstehens von erneuerbaren Energien für die Herstellung von grünem Wasserstoff. Gerade was Niedersachsen angeht, steht immer mehr Energie - insbesondere von Onsho-

re-, aber immer mehr auch von Offshorewindenergieanlagen - zur Verfügung, sodass wir dort die größten Potenziale sehen. Das gilt auch für die potenziellen Investoren, die sich zurzeit in den Reallaboren einbringen.

Grundsätzlich haben Sie selbstverständlich recht, Herr Kortlang. Auch die von Ihnen genannte Form der erneuerbaren Energie kann für die Produktion von grünem Wasserstoff genutzt werden.

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag von Abg. **Marcus Bosse** (SPD) kam der **Ausschuss** überein, auf die ursprünglich für die heutige Sitzung vorgesehene Anhörung in mündlicher Form zu verzichten und stattdessen - sofern diese nicht schon vorliegen - schriftliche Stellungnahmen von den benannten Anzuhörenden zu erbitten. Im Sinne eines zeitnahen Abschlusses der Antragsberatung wurden die Anzuhörenden gebeten, bis zum 30. April 2020 schriftliche Stellungnahmen vorzulegen oder bei Bedarf zu ergänzen.

Tagesordnungspunkt 5:

Mensch und Wald vor unkontrolliertem Windkraftausbau schützen! 1 000 m Mindestabstand für Niedersachsen festlegen!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/5872](#)

*erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020
AfUEBuK*

Vors. Abg. **Axel Miesner** (CDU) teilte mit, dass der für die Unterrichtung vorgesehene Vertreter der Landesregierung heute verhindert sei. Deshalb werde der Ausschuss zeitnah schriftlich unterrichtet¹. Ferner werde der Tagesordnungspunkt für die Sitzung am 18. Mai 2020 vorgesehen, damit die schriftliche Unterrichtung gegebenenfalls ergänzt und Fragen gestellt werden könnten. - Der **Ausschuss** war mit diesem Vorschlag einverstanden.

¹ Mittlerweile liegt die schriftliche Unterrichtung als Vorlage 1 zum Antrag vor.

Tagesordnungspunkt 6:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die anstehende Revision im KKW Grohnde und weitere aktuelle kernkraftbezogene Themen

Unterrichtung

Revisionsarbeiten im Kernkraftwerk Grohnde

Minister **Lies** (MU): Nach intensiver Diskussion wurde das Kernkraftwerk Grohnde am 12. April 2020 abgeschaltet. Dort wurde mit dem Brennelementwechsel und der Durchführung des Revisionsprogramms begonnen. Wie Sie sicherlich vernommen haben, musste die Betreiberin ihre ursprüngliche Planung aus Gründen des Infektionsschutzes abändern. Hierzu liegt die Weisung des Sozialministeriums an den Landkreis vom 8. April 2020 vor.

Der Landkreis hat am Donnerstag vor dem Revisionsbeginn die entsprechende Verfügung an das Kernkraftwerk Grohnde umgesetzt. Es gab eine Diskussion mit allen Beteiligten, dann folgten die entsprechende Weisung des Sozialministeriums und schließlich die Umsetzung der Verfügung durch den Landkreis.

Wie in der atomrechtlichen Genehmigung festgelegt, hatte die Kraftwerksbetreiberin dem Umweltministerium das Programm für die diesjährige Revision und den Brennelementwechsel bereits Monate vor der Prüfung vorgelegt. Zu dem Zeitpunkt waren die weitweite Ausbreitung des Coronavirus und die sich anschließenden Folgen natürlich noch nicht absehbar.

Vorgesehen war die Nachladung von 32 frischen Brennelementen und eine Revisionsdauer von ca. 19 Tagen. Das vorgelegte Revisionsprogramm enthält alle atomrechtlich relevanten Prüfungen, wie es im genehmigten Prüfhandbuch festgelegt ist. Erst wenn durch diese Prüfung der ordnungsgemäße Zustand der Anlage bestätigt wird, kann die Zustimmung zum Wiederanfahren nach dem Brennelementwechsel erteilt werden. Das Revisionsprogramm schreibt auch andere Punkte wie z. B. Arbeiten an der Turbine vor, die nicht zum atomrechtlich genehmigten Teil der Anlagen gehören und damit auch nicht der Atomaufsicht unterliegen.

Um das Programm innerhalb des geplanten Zeitraums von 19 Tagen zu realisieren, hätte auch dieses Jahr, wie in jedem Jahr, eine sehr große Zahl von Dienstleistern überwiegend in drei Schichten tätig werden müssen. Es stand die Frage im Raum, ob und wie dies unter den Bedingungen der Pandemie möglich wäre.

Schon während des Leistungsbetriebes hat die Betreiberin berichtet, dass sie Maßnahmen zum Infektionsschutz festgelegt habe. Ferner wurde berichtet, dass ein Mitarbeiter erkrankt sei und eine vorsorgliche Quarantäne der betrieblichen Kontaktperson angeordnet worden sei. Einschränkungen im Leistungsbetrieb waren bisher jedoch nicht nötig. Diese wären erforderlich geworden, wenn die im genehmigten Betriebshandbuch festgelegte Mindestbesetzung nicht möglich gewesen wäre.

Erfreulicherweise ist es bisher nur in einer weiteren Anlage zu bestätigten Corona-Infektionen gekommen. Am Standort Unterweser waren insgesamt drei Personen betroffen. Auch dort wurde für die Kontaktpersonen unverzüglich eine vorsorgliche Quarantäne angeordnet, sodass eine Ausbreitung des Virus verhindert werden konnte.

Die Maßnahmen zum Infektionsschutz wurden dem zuständigen Gesundheitsamt vorgestellt. Als atomrechtlich zuständige Behörde können und wollen wir uns dazu nicht äußern, aber haben den Prozess natürlich intensiv begleitet. Die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden haben sich intensiv damit befasst. Das Ergebnis für die Revision liegt Ihnen vor.

Ein wichtiger Punkt ist die Reduktion des externen Personals während der Revision. In der Folge führt das zu einer Verlängerung der Arbeiten auf ca. sechs Wochen.

Abstriche bei den atomrechtlich erforderlichen Prüfungen wird es nicht geben. Dies wäre übrigens auch nicht möglich, weil sie in der Betriebsgenehmigung verankert sind. Andere Arbeiten außerhalb des genehmigten Betriebes, die das Revisionsprogramm auch listet, können durchaus verschoben werden. Auch viele Arbeiten infolge der Verlängerung können nach Aussage des Kernkraftwerks Grohnde vom Eigenpersonal übernommen werden.

Wie bei jeder Revision berichtete die Betreiberin dem Aufsichtsreferat meines Hauses über den Verlauf der relevanten Arbeiten. Das Aufsichtsre-

ferat nimmt die Aufsicht im gebotenen Umfang wahr. Natürlich sind hierbei auch alternative Wege nutzbar. Zum Beispiel wird manche Besprechung, die sonst vor Ort stattgefunden hätte, jetzt per Videokonferenz durchgeführt.

Aus Sicht der für das Atomrecht zuständigen Behörde bestehen die gleichen Anforderungen wie sonst. Für die Betreiberin ist mit dieser Revision ein hoher Aufwand zum Schutz vor Infektionen verbunden. Das Kernkraftwerk Grohnde hat berichtet, dass in der ersten Revisionswoche Vertreter des Landkreises vor Ort waren, um sich davon ein Bild zu machen. Möglicherweise werden einzelne Maßnahmen im Verlauf angepasst.

Ausblick auf die Revisionsarbeiten im Kernkraftwerk Emsland

Lassen Sie mich in diesem Kontext auch kurz auf das Kernkraftwerk Emsland eingehen, für das die nächste Entscheidung ansteht. Die Planung der Betreiberin sieht die Revision ab dem 8. Mai 2020 vor. Sie hat Kontakt mit den für den Infektionsschutz zuständigen örtlichen Behörden aufgenommen. Ein Ergebnis dieser Abstimmung liegt noch nicht vor, aber man signalisierte uns, dass der Landkreis und die Stadt dies wohlwollend zur Kenntnis genommen hätten. Der Plan des Kernkraftwerks Emsland sieht eine erhebliche Reduzierung des Personals vor. Die Betreiberin überprüft die Planung, um den Einsatz externer Fachkräfte auf ein Minimum zu reduzieren.

Revisionsarbeiten in Kernkraftwerken unter den Randbedingungen der Corona-Krise im Allgemeinen

Das Sozial- und das Umweltministerium als Atomaufsicht haben sich eng abgestimmt. Losgelöst von der Frage der Zuständigkeit ist klar, dass unter den Umständen der Pandemie, die zum Beginn der Revision herrschten und auch heute noch herrschen, eine Revision mit einem hohen Personaleinsatz, wie sie sonst durchgeführt worden wäre, nicht durchführbar gewesen wäre. Deswegen war auch die Haltung der Landesregierung klar, die wir in den Gesprächen deutlich gemacht haben und machen, dass eine Revision in der geplanten Form mit über 1 000 Mitarbeitern nicht umsetzbar ist. Deshalb kommt nur eine Personalreduzierung infrage. Es wurde die Frage nach einem möglichen Streckbetrieb erörtert, bei dem die Revision später einsetzen würde, was einen anderen, nicht dauerhaften Betriebsmodus

vorausgesetzt hätte, der nur einen begrenzten Zeitraum der Verlängerung geboten hätte.

Ich sprach mit der Bundesnetzagentur und dem BMWi, aber es gab auch eine große Telefonkonferenz mit dem für Atomfragen zuständigen BMU, dem BMWi als zuständigem Energieministerium, dem Landkreis, dem Sozialministerium, meinem Haus und der Betreiberin. Dabei wurde der weitere Verlauf erörtert. Trotz der klaren Signale von den zuständigen Behörden, dem BMWi und der Bundesnetzagentur, dass ein bestimmter Bedarf bestehe, haben wir in der Runde sehr deutlich gemacht, dass diesem Bedarf auf keinen Fall durch die gleichzeitige Beschäftigung einer großen Anzahl von Personen vor Ort entsprochen werden kann.

Aussprache zu Revisionsarbeiten in den KKW Grohnde und Emsland

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Wieso wurde das Kraftwerk als systemrelevant eingeschätzt, wenn es in anderthalb Jahren sowieso vom Netz gehen wird und nun in Folge der Corona-Krise sechs statt zwei Wochen nicht gebraucht wird?

Wurde die Problematik der Systemrelevanz auch für das Atomkraftwerk Emsland, das ja in einem Netzausbaugebiet liegt, bereits erörtert? Denn hier stört das AKW ja eher den Ausbau der erneuerbaren Energien, die wegen des laufenden AKWs nach aktueller Einstufung eher abgebaut werden als umgekehrt.

Während jede Imbissbude wegen Corona geschlossen wurde, bleibt dieser Risikobereich geöffnet. Denn ein hohes Risiko ergibt sich, wenn Hunderte Mitarbeiter aus ganz Deutschland kommen, um an einem Ort gemeinsam zu arbeiten. Es handelt sich bei diesen Mitarbeitern außerdem um hochspezialisiertes Personal für einen Hochrisikobereich, das im Krankheitsfall nicht einfach zu ersetzen ist. Gibt es zu dem Thema eine schriftliche Einschätzung der Bundesnetzagentur? Und wenn ja, wie lautet sie?

Minister **Lies** (MU): Zum Sicherheitsbereich: Das Unterbleiben einer Revision hätte zu einer Abschaltung geführt. Ein wichtiger Punkt ist, dass im Zuge der bisherigen Revisionsarbeiten mit der begrenzten Belegschaft in den ersten beiden Wochen die alten Brennelemente entnommen und die neuen eingesetzt wurden, ohne dass das

Kraftwerk wieder in Betrieb geht, womit aber ein extrem sicherer Zustand herbeigeführt wurde. Diese ersten beiden Wochen führen, insgesamt betrachtet, also zu einem wesentlich höheren Maß an Sicherheit, als es beim reinen Abschalten der Fall gewesen wäre.

Als Resultat meiner Gespräche mit der Bundesnetzagentur, dem BMWi als Energieministerium und auch mit dem Netzbetreiber ergab sich deutlich, dass das Kraftwerk aus deren Perspektive eine Bedeutung für die Netztopologie hat. Das bezieht sich nicht nur auf die reine Wirkleistung - in einigen Argumenten wurde ja der Standpunkt vertreten, dass bei verringertem Energiebedarf weniger Kraftwerke vonnöten seien -, sondern auch auf die Netzstabilität, also die Frage, wie stabil Frequenz und - vor allem - Spannung gehalten werden können. So kommt dem Kraftwerk z. B. bei der Frage der Blindleistungskompensation eine Bedeutung zu. Bei einer Abschaltung hätte diese von anderen Kraftwerken erbracht werden müssen. Eines der kompensierenden Kraftwerke wäre ein Kohlekraftwerk gewesen, das in der wärmeren Zeit in der Regel nicht laufen dürfte, weil die Wärmezufuhr zur Weser zu hoch wäre. Die Bedeutung des Kraftwerkes für die Systemstabilität muss also nicht nur an seinem Wirkleistungs-, sondern auch an seinem Blindleistungsanteil gemessen werden.

Das alles bezog sich auf geführte Telefongespräche. Da es zu einer Revision, wie wir sie gefordert haben, gekommen ist, gab es keine weiteren schriftlichen Äußerungen des Bundesministeriums oder der Bundesnetzagentur. Es ist aber nicht auszuschließen, dass es im Falle eines Abschaltens des Kraftwerkes und der Nichtdurchführung der Revision dazu gekommen wäre.

Eine entsprechende Planung der RWE zur Frage der Pandemiebedingungen zur Revision des Kernkraftwerks Emsland ist dem Landkreis vorgestellt worden und liegt uns vor. Die weiteren Überlegungen, wie mit dem Kernkraftwerk verfahren werden soll, wird auch in diesem Fall zwischen allen Beteiligten besprochen werden. Die Revision soll demnach ordnungsgemäß am 8. Mai beginnen. Wie schon zur Revision des KKW Grohnde gesagt, wird man sicherlich jedes Mal den aktuellen Infektionsgrad und die aktuellen Gefahren- bzw. Infektionsschutzlage bewerten müssen, um aus der Situation die zu ergreifenden Maßnahmen abzuleiten.

Unterrichtung zu einem Schalterdefekt im KKW Grohnde

Minister **Lies** (MU): In diesem Kontext möchte ich eine ergänzende Information geben. Im Kernkraftwerk Grohnde wurde kurz vor dem Abfahren für die Revision ein Fehler in einem Leistungsschalter festgestellt, der wegen der Erkennung während der Wartung und des Austauschs durch ein Reserveteil nicht meldepflichtig war. Bei der anschließenden Untersuchung des defekten Schalters wurde ein weiterer Fehler erkannt, der meldepflichtig ist. Für bestimmte seltene Störfälle hätte die Funktion der diversitären Abschaltung einer der vier Hauptkühlmittelpumpen nicht zur Verfügung gestanden. Das Ergebnis wurde fristgerecht nach dem Kriterium M211 und der INES 0 gemeldet.

Unterrichtung zu Auswirkungen der Waldbrände um Tschernobyl auf die Luftqualität in Deutschland

Minister **Lies** (MU): Seit dem 8. April 2020 hat die Ukraine mehrfach Meldungen zu Waldbränden in der Region Tschernobyl unter Nutzung des Unified Systems for Information Exchange in Incidents and Emergencies (USIE), dem formalisierten Meldeverfahren der Internationalen Atomenergie-Organisation, erstattet. Die Meldungen stimmen mit den Informationen aus Presse und Internet überein, wo über Brände berichtet wurde. Weiterhin meldete der ukrainische State Emergency Service am 15. April 2020, dass keine offenen Feuer mehr beobachtet würden.

Wenn in Tschernobyl etwas passiert, ist es notwendig, nach den Auswirkungen zu fragen. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat mit aktuellen Wetterdaten einen möglichen Transport von radioaktiven Stoffen in der Atmosphäre berechnet, wenn eine Freisetzung von radioaktiven Stoffen in der Gegend von Tschernobyl erfolgen würde.

Aufgrund der Trajektorien ist es äußerst unwahrscheinlich, dass in den nächsten drei bis vier Tagen Radioaktivität nach Deutschland gelangen wird. Das BfS betreibt ca. 1 800 Messstationen zur kontinuierlichen Überwachung der Ortsdosisleistung (ODL) in Deutschland sowie eine hochempfindliche Messstelle für den Nachweis von radioaktiven Stoffen in der bodennahen Atmosphäre auf dem Schauinsland bei Freiburg. Keine

dieser Messstationen zeigte und zeigt eine Erhöhung der Messwerte aufgrund der Waldbrände an. Weiterhin ist zurzeit in Deutschland auch keine Erhöhung der Cäsium-137-Aktivitätskonzentration im Luftstaub festzustellen. Die ODL-Messstationen in den deutschen Botschaften in Minsk und Kiew zeigen ebenfalls weder aktuell noch in den letzten Tagen eine Erhöhung an.

Aufgrund der Erkenntnisse aus Waldbränden in dem Gebiet von Tschernobyl in der Vergangenheit kann das BfS schließen, dass es in Deutschland zu keiner radiologischen Gefährdung durch die Waldbrände kommt.

Tagesordnungspunkt 7:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu der Benennung von Würgassen als Logistikzentrum für das geplante Endlager Schacht Konrad

Unterrichtung

Minister **Lies** (MU): Mit Schreiben vom 6. März 2020 (**Anlage 2**) informierte Staatssekretär Flasbarth (BMU) die Umweltressorts der Länder über die Empfehlung der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, dass ein Logistikzentrum für das Endlager Konrad am Standort Würgassen (Landkreis Höxter, Nordrhein-Westfalen) geplant ist.

Mit E-Mail vom 11. März 2020 hat das für Landtags- und Kabinettsangelegenheiten zuständige Referat 18 das für nukleare Entsorgung zuständige Referat 41 wegen einer für den heutigen 20. April geplanten Unterrichtung des Umweltausschusses um einen Sachstandsbericht gebeten. Das ist der Zeitrahmen, in dem wir uns nach Erhalt der Informationen damit auseinandergesetzt haben.

Zur Ausgangssituation

Die atomrechtliche Planfeststellung für das Endlager Konrad aus dem Jahr 2002 regelt eine Anlieferung der radioaktiven Abfälle just in time, d. h. eine ausschließliche Pufferung für Transporteinheiten auf maximal 154 Abstellpositionen. Die planfestgestellte Beschränkung der Lagermöglichkeit am Standort des Endlagers Konrad erfordert daher die Errichtung und den Betrieb eines zentralen Bereitstellungslagers für eine zeitlich, radiologisch und technisch optimierte Beschickung des Endlagers Konrad.

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 8. Februar 2018 wird hierzu vereinbart, dass unverzüglich mit der Planung und Errichtung eines solchen Lagers begonnen werden soll.

Die Niedersächsische Landesregierung führte am 1. März 2018 in ihrer Beantwortung einer mündlichen Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Miriam Staudte zum möglichen Standort des Bereitstellungslagers u. a. aus:

„Die Landesregierung spricht sich deutlich gegen einen Standort zur Errichtung eines Ein-

gangslagers an der Schachtanlage bzw. in der Region Salzgitter aus.

Um die v. g. Verbesserungen durch ein optimales Eingangslager zu erreichen, bedarf es nicht eines Standorts in der Region oder sogar direkt an dem Endlager Konrad. Sofern ein solches Eingangslager errichtet werden soll, ist vielmehr die Anbindung an eine leistungsfähige Infrastruktur von Schiene und Straße von Bedeutung.“

„Wegen der bereits jetzt bestehenden Belastungen des Landes Niedersachsen bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle wird sich die Landesregierung nachhaltig dafür einsetzen, dass ein Standort für ein zusätzliches Zwischenlager weder im geplanten interkommunalen Industriegebiet zwischen Braunschweig und Salzgitter noch an anderen Standorten in Niedersachsen in Betracht gezogen wird.“

Zum Verfahren

Die Gesellschaft für Zwischenlagerung ist als bundeseigenes Unternehmen vom BMU beauftragt worden, ein Logistikzentrum für schwach und mittelradioaktive Abfälle für das Endlager Konrad zu planen und zu errichten. Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung eines zentralen Bereitstellungslagers durch die BGZ bildet § 3 Abs. 3 Satz 3 des Entsorgungsübergangsgesetzes.

In diesem Bereitstellungslager sollen ausschließlich fertig konditionierte, endlagerechte Abfallgebilde zwischengelagert werden. Die Konditionierung der Abfälle findet beim Abfallerzeuger selbst und/oder an externen Standorten in hierfür genehmigten Anlagen statt. Ein aktuelles Beispiel dafür ist Leese. Es wurde vereinbart, dass die in Leese befindlichen Fässer so nicht weiterhin dort gelagert werden können. Die Fässer werden transportiert, konditioniert und endlagerecht verpackt. Das geschieht dort momentan.

Das Bundesumweltministerium hat die Enskommission des Bundes (ESK) gebeten, eine Stellungnahme dazu abzugeben, welche Randbedingungen aus technischer Sicht für das geplante Bereitstellungslager eingehalten werden müssen und wie sich diese auf Kriterien des Auswahlverfahrens für ein solches Bereitstellungslager auswirken.

Eine wesentliche Anforderung der ESK ist die Entfernung zum Endlager Konrad. Sie führt dazu wie folgt aus:

„Der Standort sollte höchstens 150 - 200 km vom Endlager Konrad entfernt sein, um unnötige zusätzliche Transportwege zu vermeiden. Darüber hinaus steigt mit zunehmender Entfernung das Potenzial für Schwierigkeiten bei der Kontinuität der Anlieferung an das Endlager Konrad stark an.“

Gleichwohl führt die ESK aus:

„Technisch gesehen hätte ein Bereitstellungslager direkt am Standort des Endlagers Konrad offensichtliche Vorteile, weil die Wege kurz wären und für den Transport vom Bereitstellungslager in das Endlager Konrad keine öffentlichen Transportwege genutzt werden müssten. Es ist nicht auszuschließen, dass es Hindernisse für eine Realisierung am Standort des Endlagers Konrad gibt.“

Folgende fünf Anforderungen an den Standort wurden von der BGZ finalisiert:

- Radius von bis zu 200 km um das Endlager Konrad,
- Fläche größer als 30 ha,
- Abstand zum nächsten Gleisverlauf kleiner als 10 km,
- Abstand zur Wohnbebauung mindestens 300 m,
- kein Naturschutzgebiet.

Die Suche konzentrierte sich auftragsgemäß auf geeignete Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, der Deutschen Bahn AG, der Bundesverwaltungs- und -verwertungs GmbH sowie Liegenschaftsflächen von stillgelegten Kernkraftwerksstandorten im Suchgebiet, also auf Flächen, die sich bereits im Eigentum des Bundes befinden.

Die BGZ hat insgesamt 28 Standorte untersucht, die allesamt die ersten beiden Kriterien - Radius und Fläche - erfüllen und auch kein Naturschutzgebiet sind. Mit den Standorten Braunschweig, Grohnde und Westertimke sind drei Standorte aus Niedersachsen darunter. Ein Standort in direkter Umgebung des Endlagers Konrad wurde nicht ausgewiesen; die Nichtberücksichtigung wird in der Stellungnahme nicht thematisiert.

Im ersten Schritt hat die BGZ insgesamt 9 der oben genannten 28 Standorte als „Potenzialflä-

chen“ identifiziert, die derzeit die fünf Anforderungen grundsätzlich erfüllen und nicht aus anderen Gründen auszuschließen sind. Mit dem Standort Braunschweig ist danach nur noch ein Standort aus Niedersachsen genannt. Der Standort Grohnde wurde aufgrund des bis 2021 in Betrieb befindlichen Kernkraftwerks Grohnde ausgeschlossen. Westertimke ist zu weit - ca. 12 km - vom nächsten aktiven Gleisverlauf entfernt; dabei handelt es sich zudem nicht um eine Güterverkehrsstrecke.

Im nächsten Schritt hat die BGZ das Kriterium „Abstand zum nächsten Gleisverlauf“ als maßgeblich entscheidungsrelevant definiert. Sie begründet dies damit, dass „das zeitliche/rechtliche Risiko der Errichtung eines Gleisanschlusses mit zunehmendem Abstand eines Gleisverlaufs zur Standortfläche ansteigt.“

Von den neun identifizierten Standorten verfügt ausschließlich der Standort Beverungen-Würgassen über einen unmittelbaren Gleisanschluss. Alle weiteren acht Standorte weisen hier einen Abstand von 0,5 bis 4,0 km zum nächstgelegenen Gleisanschluss auf; der Standort Braunschweig weist einen Abstand von 1,5 km auf.

Zum Ergebnis und weiteren Vorgehen

Im Ergebnis hat die BGZ den Standort in Würgassen empfohlen; der unmittelbare Gleisanschluss und die bestehende Infrastruktur durch die beiden Zwischenlager waren hierfür ausschlaggebend.

Das Öko-Institut hat mit Stand vom 9. Januar 2020 eine gutachterliche Erstbewertung zum Standort abgegeben und kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort zwar einige Anforderungen der ESK nicht vollständig erfüllt - es fehlt insbesondere die Zweigleisigkeit der anbindenden Gleisstrecke, und der Standort ist nicht vollständig hochwasserfrei -, dies aber nicht zu einem grundsätzlichen Eignungsausschluss führt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Standort Würgassen als einziger der 28 Standorte das Kriterium „Abstand zur Wohnbebauung 300 m“ nicht erfüllt.

Zum weiteren Verfahren informiert die BGZ wie folgt: Im Logistikzentrum wird mit schwach und mittelradioaktiven Abfällen gearbeitet. Daher ist eine Umgangsgenehmigung nach Strahlenschutzgesetz erforderlich. Für diese und weitere Genehmigungen sind die Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen zuständig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Strahlenschutz-

gesetz wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zudem versicherte Herr Dr. Seeba, Vorsitzender der Geschäftsführung der BGZ,

„dass die BGZ ihre Standortentscheidung sowie ihre weiteren Planungen in Veranstaltungen vor Ort erläutern wird, zusätzlich zur ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des jetzt einzuleitenden Genehmigungsverfahrens“.

Die Landesregierung war in diesen Prozess nicht eingebunden. Eingangs habe ich geschildert, dass wir die Informationen einen Tag oder zwei Tage, bevor sie öffentlich geworden sind, durch den Staatssekretär bekommen haben. Es ist auch nicht Aufgabe des Bundes oder der BGZ, uns dabei einzubinden. Soweit ich weiß, sind auch die anderen Länder zumindest im Vorfeld nicht eingebunden worden. Ich vermute, dass Nordrhein-Westfalen näher eingebunden gewesen sein muss, weil die Entscheidung auf einen dort gelegenen Standort gefallen ist. Aber es handelt sich zunächst nicht um ein Verfahren, das bisher einer Beteiligung des Landes bedurft hätte.

Im weiteren, jetzt anstehenden Verfahren wird es mit Sicherheit - davon gehe ich aus - eine klare Beteiligung der kommunalen Seite als Träger öffentlicher Belange geben. Aber eine formale Beteiligung der Landesbehörden, wie sie bei einer Entscheidung für einen niedersächsischen Standort gegeben gewesen wäre, zeichnet sich im Moment nicht ab.

Aussprache

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Das Thema löst vor Ort ziemlich viel Aufregung aus, weil das Logistikzentrum auf der rechten Weserseite, 200 m von der niedersächsischen Landesgrenze entfernt, entstehen soll. Vor allem ist die Wohnbebauung nur 300 m entfernt, sowohl auf niedersächsischer als auch auf nordrhein-westfälischer Seite. Wenn ich es richtig verstanden habe, spielte der Schutz von Anwohnern überhaupt keine Rolle. Wie ich lese, waren Abstände zur Bevölkerung dort, wo der komplette schwach und mittelradioaktive Müll der Bundesrepublik erst hinkommt, um dann weitertransportiert zu werden, kein Kriterium.

Meinem Verständnis nach hat sich die Landesregierung lediglich dafür ausgesprochen, dass nicht Niedersachsen Standort für das Logistikzentrum wird. Ist es ihr somit egal, wenn ihr der radioaktive Abfall genau vor die Tür gesetzt wird? Mich erinnert das, was das Verfahren angeht, ein wenig an das Transportbehälterlager Gorleben, das man auch an eine Landesgrenze baute. Vor Ort sind - parteiübergreifend - alle dagegen. Auch die Kommunen sind nicht informiert worden. Wenn ich an das Endlager für die hoch radioaktiven Abfälle denke, ist das ein Verfahren, das ich mir nicht wünsche - dass irgendeine Behörde Standorte nicht öffentlich vergleicht, um dann zu sagen: Das ist es!

Jetzt wird vor Ort - und das löst viel Ärger aus - vom Bundesumweltministerium eine Akzeptanzbeschaffung betrieben, nach dem Motto: „Das muss es jetzt sein; Alternativen diskutieren wir nicht mehr.“

Natürlich wird das Land zu Stellungnahmen aufgefordert werden, gerade weil es um einen Standort an der Landesgrenze geht und auch, was die beiden Kriterien der Entsorgungskommission angeht, die nicht erfüllt sind; Sie haben die Zweigleisigkeit angesprochen. Die eingleisige Strecke verläuft ja auch überwiegend durch Niedersachsen, von Bodenfelde nach Göttingen, und ist übrigens ziemlich marode. Der Bund rechnet mit zehn Atommülltransporten pro Tag.

Auch in der Frage des Hochwasserschutzes staune ich. Niedersachsen wird dabei sicherlich auch eine Rolle spielen, weil sich die vorgesehene Fläche im Hochwasserbereich befindet und dort aufgeschüttet werden muss, da. Das räumt auch das Öko-Institut ein. Solche Maßnahmen sind ein Eingriff in den Wasserhaushalt. Es wird also sicherlich die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt naturschutz- und umweltrechtlich möglich ist, den Boden in der Weseraue anzuheben.

Stellt sich die Landesregierung jetzt auf den Standpunkt: Hauptsache nicht Niedersachsen, und das mit Würgassen ist uns egal - oder setzt sie sich noch für den Standpunkt ein, dass die lediglich zwei Kriterien, die für Würgassen sprechen - der nahegelegene Bahnanschluss und die Entfernung zum Endlager -, nicht ausreichen?

Und wie setzt sie sich mit den Forderungen der Kommunen auseinander, das Verfahren wegen der Coronavirus-Pandemie zunächst auszusetzen?

zen? Obwohl die geplanten öffentlichen Veranstaltungen jetzt abgesagt sind, setzt der Bund die Planungen fort und will Akzeptanz erzeugen, während die Kommunen keine Informationen bekommen können, außer wenn sie eine Mail schreiben. Aber das ist natürlich etwas anderes als eine öffentliche Beteiligung an einem solchen Prozess. Wie will sich das Land also im Interesse der Kommunen weiterhin einbringen?

Minister **Lies** (MU): Dass das Thema zu Aufregung vor Ort führt, kann ich absolut nachvollziehen, erstens, weil keiner mit der Entscheidung gerechnet hat und weil man aus den Medien von der Veröffentlichung der Entscheidung erfährt, dass es ein Zwischenlager in Würzgassen geben soll. Und zweitens: Mit Blick auf viele Gespräche, die ich zu diesem Thema andernorts geführt habe, kann ich nur sagen, dass es auch Sorge bei den Beteiligten auslöst: Da kommt ein Zwischenlager hin - was heißt das eigentlich? Welche Auswirkungen hat das?

Deswegen ist der erste und entscheidende Punkt - völlig losgelöst vom Standort Würzgassen; das würde für die anderen in Betracht kommenden Standorte genauso gelten - ein Maximum an Transparenz und Information. Das ist eine ganz wesentliche Voraussetzung.

Man muss aber sagen, dass die Standortauswahl im Grunde ja dazu hat beitragen sollen; denn eine Notwendigkeit für die Begründung des Standortauswahlprozesses hat es nicht gegeben. Es geht nicht um ein Endlager, sondern um ein Zwischenlager. Der Bund hätte auch ein strahlenschutzrechtliches Verfahren auf einem Gebiet, das er selbst aussucht, weil es aus seiner Sicht geeignet ist, wählen können.

Man mag natürlich den Prozess, wenn sozusagen die Entscheidung über einen Standort gefallen ist, kritisch bewerten; das ist auch in Ordnung. Aber dieser Weg, einen Standortvergleich durchzuführen und diesen von einem Dritten, dem Öko-Institut, überprüfen zu lassen, ist zumindest der Versuch, Objektivität in die Entscheidung zu bringen. Das ist meines Erachtens nachvollziehbar.

Dass dieser Auswahlprozess nicht öffentlich war, ist eine Entscheidung des Bundes bzw. des BMU und der BGZ gemeinsam gewesen. Aber es gab auch keinen rechtlichen Anspruch auf eine Beteiligung des Landes am Auswahlprozess und insofern auch nicht den daraus ableitbaren Anspruch

auf eine öffentliche Diskussion des freiwilligen Standortvergleichs.

Was das in der öffentlichen Wahrnehmung bedeutet hätte, ist meiner Auffassung nach klar: Man hätte an 28 Orten eine intensive öffentliche Debatte gehabt, bevor ein Auswahlprozess überhaupt zu einem Ergebnis gekommen wäre, weil das einfach kein Thema ist, mit dem man in irgendeiner Form Zustimmung oder Begeisterung auslösen kann.

Der zweite Punkt ist - das muss man fairerweise sagen -, dass nicht der komplette schwach und mittelradioaktive Müll dort eingelagert werden soll, sondern dass es sich um ein Zwischenlager handelt, das als Logistikzentrum für die Einlagerung im Endlager Konrad dient.

Es wird im Standortauswahlprozess, der im Herbst 2020 in die erste heiße Phase gehen wird, darum gehen, ein Endlager für hoch radioaktiven und wärmeentwickelnden Abfall zu suchen. Mit diesem Prozess soll zeitgleich die Suche nach einem weiteren Endlager für schwach und mittelradioaktive Abfälle einhergehen, weil das, was im Endlager Konrad untergebracht werden kann, bei Weitem nicht der schon angefallenen Menge entspricht, und schon gar nicht dem - wir kommen im nächsten Tagesordnungspunkt noch auf die Asse zu sprechen -, was wir heute schon kennen. Dabei würde noch einmal dieselbe Menge anfallen, die allein aus der Asse kommt. Es geht hier also nicht um den gesamten Müll, sondern um ein Logistikzentrum, das dem Endlager Konrad dient.

Ich glaube, es kommt dabei auch nicht auf drei Tage oder drei Wochen an. Vielmehr ist es wichtig, jetzt größtmögliche Transparenz herzustellen - also erst einmal zu vermitteln, was das eigentlich heißt und was dieses Zwischenlager für die Menschen, die dort leben, bedeutet.

Ich will auch deutlich machen, dass wir - völlig losgelöst vom Endlager Konrad - Zwischenlager in Deutschland brauchen. Es gibt Müll, der anfällt und zwischengelagert werden muss, weil es keine ausreichend Endlagerkapazität gibt - so will ich es einmal politisch vorsichtig beschreiben. Die Endlagerkapazität, die mit dem Schacht Konrad theoretisch vorhanden ist, reicht überhaupt nicht aus, die absehbar vorhandenen Mengen aufzunehmen. Das heißt, wir haben Bedarf an Zwischenlagerkapazität.

Diese Kapazität haben wir auch heute schon an den Kernkraftwerkstandorten, wo die Brennstäbe bzw. Castoren zwischengelagert werden. Das ist inzwischen der Stand, den wir auch dort haben, wo wir mit Zwischenlagern umgehen. Und weil es für Niedersachsen wichtig ist, will ich hinzufügen, dass wir dabei auch von Material reden, das heute schon in Niedersachsen lagert.

Ich habe vorhin das Beispiel Leese genannt. Dort lagern Fässer, die schwach und mittelradioaktive Abfälle aus der Industrie, aber auch aus medizinischen Anwendungen oder der Forschung enthalten. Diese Fässer werden über die nächsten zehn Jahre - das zeigt auch, was für ein langer Prozess das ist - transportiert, konditioniert und endlagerfähig gemacht. Das heißt, sie werden aufbereitet, getrocknet, neu verpackt - was auch immer notwendig dafür ist, ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten. Sie werden dann in sogenannte endlagerfähige Konradbehälter gepackt. In dieser strukturierten Form sollen sie zwischengelagert werden. Das ist meines Erachtens wichtig, damit nicht der Eindruck entsteht, die Fässer aus Leese würden jetzt an irgendeinen anderen Standort transportiert. Vielmehr werden diese Fässer konditioniert, endlagerfähig gemacht und dann zwischengelagert.

Transparenz wird jetzt also ganz entscheidend sein. Das ganze Verfahren ist - mit seinen gegebenen Möglichkeiten - auf Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt, was die Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft. Es kommt die Frage hinzu, ob alle Bedingungen ausreichend berücksichtigt sind. Es handelt sich ja nicht um ein Verfahren, bei dem einfach entschieden werden könnte, ein Zwischenlager zu bauen, sondern es wird ein Genehmigungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durchgeführt, weil es um schwach und mittelradioaktiven Abfall geht. Dabei müssen alle relevanten Punkte belegt werden.

Es ist aber meines Erachtens naheliegend, dass erklärt werden muss, warum ein Standort, der das Kriterium von 300 m Abstand zur Wohnbebauung nicht erfüllt, dennoch als geeignet angesehen wird. Dann wird man sicherlich auch das Thema der Zweigleisigkeit anführen und genau benennen müssen, in welchen Mengen Transporte über welche Zeiträume hinweg stattfinden. Die Einlagerung ins Endlager Konrad dauert meines Wissens 30 Jahre - nur um einen Eindruck davon zu vermitteln, über welche Zeiträume dieses Logistiklager Verkehr erzeugen wird, um es mal vorsichtig zu sagen. Es ist also ein sehr langer Zeit-

raum. Es wird nicht alles auf einmal hingefahren und alles auf einmal weggefahren, sondern der Abfall wird aus den anderen vorhandenen Zwischenlagern in das Bereitstellungslager und aus dem Bereitstellungslager strukturiert in das Endlager gebracht.

Insofern werden auch die Themen Hochwasserschutz und Naturschutz eine Rolle spielen. Auch wir werden von vielen Fragestellungen direkt betroffen sein.

Ich möchte aber wiederholen: Wir brauchen ein Zwischenlager. Wir brauchen auch Endlager.

Es wird übrigens eine ganz andere Debatte geben, beginnend Ende 2020, wenn man deutschlandweit auf Endlagersuche geht, und zwar sowohl für den hoch radioaktiven als auch für den schwach und mittelradioaktiven Müll. Ich gehe nicht davon aus, dass es an irgendeinem Ort, den man in Betracht zieht, auch nur ansatzweise Verständnis und Zustimmung geben wird, sondern dieses Vorhaben wird überall abgelehnt werden. Es gibt auch nachvollziehbare Gründe dafür. Es ist einfach ein Thema, mit dem man nichts gewinnen kann und das auch nicht in irgendeiner Form positiv ist. Dafür muss man meiner Auffassung nach auch nicht mit Arbeitsplätzen oder anderen Anreizen werben.

Aber es führt kein Weg daran vorbei, dass wir ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle brauchen, dass wir weitere Endlager brauchen für schwach und mittelradioaktive Abfälle und dass wir dafür auch Zwischen- und Bereitstellungslager brauchen. Entscheidend ist dabei meines Erachtens, einen vernünftigen Weg zu gehen, der die Entscheidung für jeden Einzelnen nachvollziehbar macht und mit der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung auch die nötige Akzeptanz schafft.

Ich bezweifle, dass es an irgendeinem der Standorte Zustimmung zu solchen Standortentscheidungen geben wird.

Abg. **Christian Meyer** (GRÜNE): Ich mache mir wegen des Endlagers Konrad Sorgen, dessen Lagerkapazität ja begrenzt ist; sie reicht nicht für den gesamten schwach und mittelradioaktiven Abfall, den wir in der Bundesrepublik haben.

Wenn dieses Bereitstellungslager in Würzgassen als Logistikzentrum für das Endlager Konrad dienen soll, besteht die Sorge, dass man auf die Idee kommen könnte, keinen zweiten Standort für

schwach und mittelradioaktiven Abfall zu suchen, weil man ja bereits ein Lager und den entsprechenden Protest hätte, sondern die Kapazität des Endlagers Konrad und damit auch die des Zwischenlagers Würzgassen auszuweiten, um noch mehr Müll dort zu lagern.

Gibt es eine Versicherung des Bundes, dass es bei der Mengenbegrenzung des Endlagers Konrad bleibt und dass das Bereitstellungslager Würzgassen nicht für den gesamten Müll der Republik verantwortlich ist? Der Abfall läge dann ja schon in Würzgassen; man würde ein zweites Endlager in der Nähe suchen und nicht beispielsweise irgendwo in Süddeutschland, weil man ja bereits ein Logistikzentrum hätte. Wieso sollte man ein zweites aufbauen, wenn die Kapazitätsbeschränkung des Endlagers Konrad infrage gestellt würde?

Minister **Lies** (MU): Die klare Antwort ist: Im Endlager Konrad gibt es keine Mengenerweiterung; es wird sie auch nicht geben. Das ist auch politisch festgehalten und festgelegt. Die Frage, ob Würzgassen auf Dauer ausschließlich als Bereitstellungslager für das Endlager Konrad vorgesehen ist, möchte ich an die anwesenden Mitarbeiter des MU weitergeben.

Im jetzigen Genehmigungsverfahren geht es um ein Zwischenlager für das Endlager Konrad. Dieses wird über 30 Jahre benötigt. Die Wahrscheinlichkeit, dass nach 30 Jahren noch Bedarf besteht, ist sicherlich gegeben. Dass man aber 30 Jahre lang keine anderen Bereitstellungslager hat, um die anderen Endlager zu befüllen, will ich nicht hoffen, weil der Abfall ja irgendwo herumsteht und endgelagert werden muss.

Insofern ist die Antwort auf die Frage „Ist sichergestellt, dass Konrad nicht mehr aufnimmt?“ ja!

Ist sichergestellt - um Ihre Frage zu erweitern -, dass vom Bereitstellungslager Würzgassen aus nur das Endlager Konrad beliefert werden kann? - Ich schaue einmal die Kollegen aus dem MU an.

MR **Lauenstein** (MU): Das ist im Grundsatz so richtig. Es gibt aber das Nationale Entsorgungsprogramm (NaPro), das meines Wissens eine Regelung enthält, die - zwar nicht jetzt während der Errichtung, aber später im Betrieb - die Überlegung zulässt, dass es zu einer Erweiterung der Kapazität des Endlagers Konrad kommen kann.

Minister **Lies** (MU): Das ist politisch ausgeschlossen.

MR **Lauenstein** (MU): Das ist politisch ausgeschlossen. Das NaPro ist an der Stelle aber noch offen. Wir werden das nachhalten und gegebenenfalls schriftlich nachreichen.

Minister **Lies** (MU): Politisch ist es ausgeschlossen. Es ist meines Erachtens auch mehrfach vor Ort gesagt worden, dass das keinerlei Alternative sei.

Die Frage war, ob der Standort Würzgassen als Bereitstellungslager ausschließlich für das Endlager Konrad genutzt werden darf oder ob, sollte man ein weiteres Endlager an einer anderen Stelle errichten, das Bereitstellungslager Würzgassen auch für dieses andere Endlager genutzt werden könnte.

MR **Lauenstein** (MU): Nach unserem Kenntnisstand ist das Bereitstellungslager Würzgassen nur auf das Endlager Konrad zugeschnitten. Entsprechendes werden sicherlich auch die Antragsunterlagen ausweisen.

Minister **Lies** (MU): Es würde also, wenn dieser Fall einträte, um ein neues Genehmigungsverfahren gehen - wenn es überhaupt machbar und sinnvoll wäre; denn wenn das Bereitstellungslager Würzgassen 30 Jahre lang für das Endlager Konrad oder wie auch immer genutzt würde und es in der Zeit kein anderes Bereitstellungslager für ein anderes Endlager gäbe, dann hätten wir auch kein anderes Endlager gefunden.

Bei dieser Vorstellung wird mir angst und bange, was wir den nachfolgenden Generationen hinterlassen.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): War das niedersächsische Umweltministerium in irgendeiner Art und Weise in das Suchverfahren eingebunden? Es gab ja verschiedene mögliche Standorte, darunter auch niedersächsische.

Minister **Lies** (MU): Eingebunden waren wir nicht, wie ich eingangs gesagt hatte. Wir sind am 6. März 2020 informiert worden. Das BMU - so will ich es mal beschreiben - wird sicherlich überlegt haben, dem Land vorher Bescheid zu sagen, dass dort gesucht wird und ihm die potenziellen Standorte zu nennen. Dann hätten wir eingreifend informieren können. Darüber, ob das dem Verfahren aus Sicht des Bundes zuträglich gewesen wä-

re, kann man streiten, aber aus unserer Sicht wäre damit Transparenz möglich gewesen.

Der Bund hat klargestellt, dass er erstens keinen Standortvergleich hätte durchführen müssen, ihn aber trotzdem durchgeführt hat, und dass er zweitens keine rechtliche Notwendigkeit sieht, das Land einzubinden. Er wollte zunächst einen Vergleich durchführen, ohne uns einzubinden, um dann an dem Standort, der konkret zur Auswahl steht, im Rahmen des notwendigen Genehmigungsverfahrens die notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit herbeizuführen. Das muss man letztlich so sehen.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD): Gibt es für Würgassen sozusagen ähnlich schwache Sicherungen wie für andere Zwischenlager? Im Fall von Gorleben haben wir es sogar mit den Castoren zu tun. Es wird immer von der Sicherung gegen Flugzeugabstürze gesprochen. Auch das ist beispielsweise in Gorleben aus meiner Sicht in keiner Weise gewährleistet. Wie sieht es diesbezüglich in Würgassen aus?

Minister **Lies** (MU): Die Sicherung muss nach dem Strahlenschutzrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und geklärt werden. Es gibt ganz klare Maßgaben, die eingehalten werden müssen und bei einer solchen Neuerrichtung - zumindest ist das meine Erwartungshaltung, unabhängig vom Standort - auch in keiner Hinsicht unterschritten werden dürfen. Man sieht das bereits an den für ein neu zu errichtendes Bereitstellungslager - auch hier wieder standortunabhängig - erheblichen Investitionskosten.

Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Herr Minister Lies hatte ja gesagt, Niedersachsen sei nicht eingebunden gewesen. Trotzdem kann man festhalten: Wenn man Bürger gegen sich aufbringen will, dann geht man so vor, wie es die Gesellschaft für Zwischenlagerung getan hat - nämlich mit null Information. Man liest dann morgens in der Zeitung, dass ein Zwischenlager - oder Logistikzentrum, wie man es nennt - genau vor der niedersächsischen Haustür errichtet wird.

Wir haben eingangs darüber gesprochen, dass Niedersachsen bereits genügend betroffen ist. Angesichts dessen ein solches Logistikzentrum 300 m von der Wohnbebauung in Niedersachsen entfernt zu bauen! Meines Erachtens liegt das genauso in Niedersachsen. Man kann nicht behaupten, aufgrund einer Entfernung von 300 m

sei Niedersachsen nicht betroffen. Niedersachsen ist vollständig davon betroffen.

Für die Genehmigung ist zwar die Bezirksregierung Detmold zuständig. Aber das Land Niedersachsen kann die Forderung erheben, mit eingebunden zu werden. Darum möchte ich auch bitten; denn Würgassen liegt genau vor unserer Haustür. Meine erste Forderung ist darum, dass Niedersachsen in die Planung eingebunden wird.

Zu meiner nächsten Forderung: Von meinen Vordnern wurde bereits angesprochen, dass ein Kriterium für die Standortauswahl eine gute Bahn- bzw. infrastrukturelle Anbindung war. Ich glaube, es ist bekannt, dass der Landkreis Holzminden eine der am schlechtesten angebundenen Regionen ist. Wenn man dann sagt, wir im Landkreis Holzminden seien verkehrlich gut angebunden, dann ist dieser Aspekt für mich schon ein Ausschlusskriterium. Eine eingleisige Bahnstrecke, die bereits jetzt den Landkreis mit seinem Verkehrsaufkommen nicht anbinden kann, noch mit den Atomtransporten zu belegen, geht auch nicht. Das ist also ein weiteres Kriterium, das nicht objektiv herangezogen worden ist; denn diese eingleisige Bahnstrecke ist für diese Güter, die auf die Schiene gebracht werden sollen, absolut ungeeignet.

Weiterhin kann man sagen, es handele sich nicht um ein Naturschutzgebiet. Aber es ist ein Hochwassergebiet. Was wiegt nun mehr: Naturschutz oder Hochwasser? Ich will das nicht gegeneinander aufwiegen, glaube aber, ein Hochwassergebiet zu vernachlässigen, ist gerade angesichts eines Zwischenlagers auch nicht in Ordnung.

Ein weiterer Aspekt ist die Sicherheit, die gewährleistet werden muss. Wir alle wissen, dass die Bevölkerung in Aufruhr ist. Wir im Landkreis Holzminden werden dieses Vorhaben auch nicht einfach so hinnehmen. Ich denke, auch parteiübergreifend sind wir uns darin einig, zu versuchen, dieses Logistikzentrum mit allen Mitteln zu verhindern. Für die dann dabei entstehenden Kosten ist auch das Land Niedersachsen zuständig. In dem Katalog steht, wenn Demonstrationen oder Ähnliches stattfinden, muss das Land für die Kosten aufkommen. Auch dabei ist Niedersachsen also gefordert; denn wir werden das nicht ohne Demonstrationen und ohne Gegenwehr hinnehmen.

Schließlich ist ein Krebskataster vorgesehen. Auch das bitte ich, mit aufzunehmen; denn aus

den Orten Lauenförde und Derental werden erhebliche Krebsraten gemeldet.

Wenn man am Wochenende die Zeitung aufgeschlagen hat, bekam man den Eindruck, es würden schon Fakten geschaffen. Denn es werden bereits Stellenanzeigen für das Bewachungspersonal des Logistikzentrums geschaltet. Das ist ein weiterer Punkt, bei dem sich mir die Frage stellt, ob man uns vor vollendete Tatsachen stellen will.

Aufgrund der Corona-Krise ist im Moment keine Bürgerinformation möglich. Das will man im Kreistag oder auch in den einzelnen Gemeinden nachholen. Aber ich finde, das dauert viel zu lange. Währenddessen arbeitet man einfach weiter. Die Bürger werden also außen vor gelassen.

Das einzige Positive ist, dass man auf einer Internetseite Fragen stellen kann, wo sie auch beantwortet werden.² Es ist eine Vielzahl von Fragen von den angrenzenden Gemeinden und Städten eingereicht worden, die auch beantwortet wurde. Nur werden die Fragen einerseits damit beantwortet, dass man noch in der Vorauswahl und noch nicht endgültig in der Durchführung sei, und andererseits wird hinzugefügt, die Verkehrsanbindung in Würgassen sei aber gesichert. - Es gibt dabei also viele Widersprüche.

Wir müssen uns auch als Land Niedersachsen hierbei einbringen; denn Würgassen ist genau vor unserer Haustür.

Minister **Lies** (MU): Selbstverständlich werden wir das. Wir sind gleich, nachdem wir über die Entscheidung informiert wurden, in den Dialog mit dem Bund eingetreten. Auch ich habe meine Erkenntnisse nur von der Website bezogen, die den Ablauf des Prozesses darstellt. Man kann das - wie gesagt - so machen. Der Bund ist nicht zu einem anderen Prozess verpflichtet.

Der Bund weiß natürlich, dass man die Entscheidung am Standort Würgassen nicht akzeptieren wird. Aber man hätte sie an den 27 anderen potenziellen Standorten auch nicht akzeptiert. Natürlich wird es an diesem Standort Proteste geben. Aber die hätte es an den anderen 27 potenziellen Standorten auch gegeben.

Zur Ehrlichkeit gehört einfach, dass es keinen Standort in Deutschland geben wird, an dem es bei einer solchen Idee eines Zwischenlagers nicht

zu Protesten kommen würde; ich glaube zumindest nicht, dass sich ein Ort freiwillig dafür melden würde. Ich will nur darauf hinweisen, dass die nächste Stufe, die gestartet wird, die Suche nach einem Endlager ist. Wir können uns ungefähr vorstellen, was für Dimensionen die Diskussion darum - wir kennen sie ja auch u. a. schon aus Salzgitter - annehmen wird.

Die Situation ist, dass es eines Zwischenlagers bedarf, dass man ein vernünftiges Verfahren wählen muss und dass man die Rahmenbedingungen klärt. Deswegen ist es richtig, diese Punkte anzusprechen: Was ist mit dem Hochwasserschutz? Das Thema Krebsregister geht das Sozialministerium, das schon lange Erfahrungen mit Kraftwerksstandorten hat, weiterhin an. Und dazu gehört eine Menge Transparenz.

Ich will den Bund nicht in Schutz nehmen, aber es ist natürlich denkbar ungünstig, dass die Verkündung der Entscheidung im März erfolgt ist und danach nichts mehr ging. BMU und BGZ konnten nicht ahnen, dass im Anschluss diese Phase der Nichtkommunikation beginnt. Der Kommunikationsprozess wäre ein flüssigerer und anderer gewesen, wenn nach dieser Veröffentlichung - irgendwann muss die Entscheidung ja publik gemacht werden; es geht ja gar nicht anders - eine vernünftige Öffentlichkeitsarbeit stattgefunden hätte. Man hatte dabei einen ziemlich vermurkten Start. Trotzdem muss man jetzt vernünftig in die Diskussion einsteigen.

Wichtig ist dabei aus meiner Sicht, sich nicht ausschließlich darauf zu fokussieren, wie der gewählte Standort im Vergleich zu den anderen beschaffen ist; denn dieser Standortvergleich ist freiwillig erfolgt. Vielmehr muss man sich darauf fokussieren, was es bezüglich dieses Standorts zu hinterfragen gilt. Das ist der entscheidende Punkt. Zu sagen, ein anderer Standort wäre besser geeignet, wird nicht helfen. Es würde nur dann helfen, wenn die Rahmenbedingungen im Genehmigungsverfahren, die das Strahlenschutzgesetz vorgibt, nicht eingehalten würden.

Ich kann nur sagen, dass wir als beratende Institution zur Verfügung stehen, die nicht sagt, wir bräuchten kein Zwischenlager - so viel, denke ich, ist deutlich geworden -, sondern die für Diskussionen zur Verfügung steht, was die Fragen rund um das Zwischenlager angeht, was Sorgen und Nöte angeht und auch was Information angeht, die man möglicherweise dazu geben kann. Das muss meines Erachtens der Verfahrensweg sein.

² URL: <https://logistikzentrum-konrad.de/fragen>

Darüber hinaus werden wir uns im Rahmen der Möglichkeiten hinsichtlich dieser angesprochenen Punkte in das Verfahren auf nordrhein-westfälischer Seite einbringen und den Kontakt halten, wenn sich die allgemeine Situation wieder ein bisschen normalisiert hat.

Es werden zunächst keine Fakten geschaffen; denn man kann noch so viele Stellenausschreibungen machen - wenn es kein Genehmigungsverfahren und damit letztlich auch keine Genehmigung gibt, hilft es auch nichts. Es ist nur ärgerlich für die Menschen vor Ort, die auf der einen Seite nicht informiert werden, weil es momentan nicht geht, und auf der anderen Seite in der Zeitung lesen, dass bereits Stellenausschreibungen erfolgen. Das ist einfach unglücklich.

(Abg. Sabine Tippelt [SPD]: Ein Unding!)

Ich finde, das macht man einfach nicht.

Jetzt kommt es sehr auf den Umgang an. Es spricht nichts dagegen, an geeigneter Stelle - gerade auch hier - immer wieder zu informieren, auch seitens der Kollegen aus dem MU.

Aber ich sehe schon - das will ich offen sagen - auch den Bund und die BGZ in der Verantwortung, diesen Prozess zu gestalten; denn wer uns als Land nicht von Anfang an einbindet, muss zumindest in dem nachfolgenden Prozess dafür sorgen, dass das, was noch nicht passiert ist, in vernünftiger und kluger Weise nachgeholt wird.

Aber wenn es Punkte gibt, bei denen auch wir für Fragestellungen zur Verfügung stehen können, dann tun wir das jederzeit gerne.

Abg. **Stefan Klein** (SPD): Meine beiden Vorredner, Herr Meyer und Frau Tippelt, haben schon vorweggenommen, dass von einer Lastenverteilung zwischen den Bundesländern nicht wirklich die Rede sein kann, weil das geplante Zwischenlager so nah an der Landesgrenze ist, dass es sich eigentlich schon in Niedersachsen befindet.

Minister **Lies** (MU): Ich habe an den Koalitionsverhandlungen in Berlin mitgewirkt und dabei sehr deutlich gesagt, dass es nicht sein kann, dass wir in Niedersachsen mit praktisch allem betroffen sind, was radioaktive Abfälle angeht, sondern dass ein solches Bereitstellungslager außerhalb Niedersachsens errichtet werden soll. Damit hatte auch ich nicht einen Abstand von 300 m gemeint; das ist wohl offensichtlich. Ich wusste nur nicht, dass man das sogar mit Meter-

angaben präzisieren und beispielsweise festlegen muss, das Bereitstellungslager müsse mindestens 50 km von Niedersachsen entfernt sein. Wenn man ehrlich ist, hätte wahrscheinlich auch kein anderer darüber nachgedacht, das so präzise zu formulieren, zumal ich zu diesem Zeitpunkt auch nicht wusste, welche Standorte überhaupt infrage kommen - auch nicht, welche niedersächsischen Standorte.

Insofern ist die gerechte Lastenverteilung ein Problem, das sich auch - um es noch einmal zu sagen - noch erweitern wird; denn das Thema ist noch nicht abgeschlossen. Das ist nicht das letzte Bereitstellungslager, über das wir diskutieren. Und das ist auch nicht das Endlager, über das wir diskutieren.

Die Debatte zur Endlagersuche verlief schon so ähnlich. Im Süden des Landes hatte man schon festgestellt, dass es dort leider nicht möglich sei, da man keine Tongesteine und keine Salzstöcke habe, aber wir in Niedersachsen hätten das ja alles.

Zur gerechten Lastenverteilung gehört sicherlich mehr als die Einzelbetrachtung. Auf's Ganze betrachtet, gehören die gesamten Endlagerfragen auf den Tisch. Ich hoffe, dass wir im Laufe des Prozesses in den nächsten Jahren feststellen, dass „gerechte Lastenverteilung“ nicht nur ein schöner Begriff ist und nicht bedeutet: Es kann nicht an der gleichen Stelle in Niedersachsen mehrere Lager geben, sondern an verschiedenen Stellen in Niedersachsen. - Denn das - so mein Eindruck - stellen sich manche im Süden so vor.

Abg. **Stefan Klein** (SPD): Es ist ja bekannt, dass ich generell gegen das Endlager Konrad und damit auch gegen ein Bereitstellungslager bin, weil ich es nicht für nötig erachte und weil wir das Endlager Konrad nicht für durchsetzbar halten.

Vorhin ging es um die Mengenbegrenzung im Endlager Konrad. Die Menge von 303 000 m³ ist ja nur einer der Faktoren. Der andere Faktor ist die Begrenzung der Radioaktivität. Eine Kapazitätserhöhung von Konrad wäre schon deshalb sehr schwierig, weil die Materialmenge bei der Reduzierung von 650 000 auf 303 000 m³ - eine andere Verpressung - zu einer höheren Menge an Radionukliden führen würde, wofür wiederum erst eine Genehmigung erteilt werden müsste. Das halte ich für relativ unwahrscheinlich; zumindest ist das die mir bekannte Argumentation auch vonseiten der Interessenverbände.

Minister **Lies** (MU): Es ist wichtig, dass die Mengenbegrenzung von 303 000 m³ nicht in Zweifel gezogen wird. Das Problem ist auch überhaupt nicht zu lösen. Formal ist zwar alles möglich: Dann gäbe es ein neues Verfahren, einen neuen Antrag. Selbst wenn es ein neues Gesetz gäbe, könnte eine nachfolgende politische Mehrheit wiederum ein neues Gesetz machen.

Es gibt aber etwas, das meines Erachtens - unabhängig von der Frage, was rechtlich möglich ist - notwendig ist: Das ist, wenn es zur Einlagerung im Schacht Konrad kommt - so will ich es mal formulieren -, eine klar definierte Grenze. Sie ist in zweierlei Hinsicht wichtig. Sie ist nicht nur für die Konrad-Diskussion selbst wichtig, sondern auch, um nicht den Fortgang der Dinge beim Thema Asse zu gefährden, weil es ansonsten zu einer Debatte käme, den Abfall aus der Asse im Endlager Konrad einzulagern. Dann wären die Anwohner im Bereich des Endlagers Konrad auch noch gegen die Rückholung aus der Asse, weil sie sich Sorgen machen müssten. Das geht nicht; damit muss Schluss sein. Wir dürfen nicht in Zweifel ziehen, dass es da eine ganz klare und knallharte Grenze gibt. Das halte ich für ganz wichtig.

MR **Lauenstein** (MU): Zu Ihrer Frage nach dem radionuklidischen Spektrum und ob dieses über das Zwischenlager modifiziert werden könnte: Ich möchte ganz klar zum Ausdruck bringen, dass das radionuklidische Spektrum, genauso wie die Menge von 303 000 m³, planfestgestellt worden ist. Wer es ändern will, muss Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses erwirken. Ich glaube aber, das wollen - jedenfalls im Augenblick - nur wenige ernsthaft. Insofern wird es so bleiben, wie es ist.

Abg. **Stefan Klein** (SPD): Ist es so, wie es seitens der Bürgerinitiativen heißt, dass das Verfahren für das Endlager an sich neu aufgerollt werden müsste, wenn es ein Bereitstellungslager beispielsweise in der Nähe des Endlagers in Salzgitter gäbe?

MR **Lauenstein** (MU): Was die Frage betrifft, ob durch das Anlegen eines Zwischenlagers an das Endlager Konrad selbst das Planfeststellungsverfahren geöffnet werden kann, so stellt sie sich zunächst in rechtlicher Hinsicht nicht, weil dort kein Zwischenlager vorgesehen ist. Selbst wenn es so wäre, müsste man sicherlich noch in eine Rechtsprüfung eintreten, ob dieses Zwischenla-

ger ein wesentlicher Bestandteil des Endlagers wäre.

MR **Quander** (MU): Das wäre eine Einzelfallentscheidung, die man treffen müsste, falls es zu einer solchen Standortauswahl käme. Aber aufgrund der Kriterien ist ein solcher Standort direkt am Endlager überhaupt nicht vorgesehen. Er war nie in der Suche inbegriffen. Insofern hat sich diese Frage für uns bisher nicht gestellt.

Abg. **Stefan Klein** (SPD): Die Frage zielte auch darauf ab, dass viele sagen, der beste Standort für ein Bereitstellungslager wäre direkt am Endlagerschacht. Insofern ist das Argument, man müsste gegebenenfalls das ganze Verfahren wieder aufrollen, schon ein entscheidendes für die ganze Debatte, die dazu geführt wird. Deswegen bin ich dankbar für die Antworten. Ich höre zumindest aus gewissen Bereichen, man sollte das Zwischenlager lieber dort vorsehen, wo endgelagert wird. Deshalb ist es bei einer solchen Option wichtig, alle Fakten zu kennen.

Minister **Lies** (MU): Davon völlig losgelöst war aber meine die Forderung, dass wir keine weiteren Belastungen in Niedersachsen wollen. Es besteht diesbezüglich kein Zusammenhang mit der Frage des Endlagers Konrad, sondern es war meines Erachtens politischer Konsens aller, dass es auch mal gut sein muss mit konzentrierten Belastungen, die man in Niedersachsen herbeiführt - von Gorleben über die Asse bis zum Schacht Konrad. Dass sich nicht alle Belastungen in Niedersachsen konzentrieren dürfen, war davon losgelöst und ist - so denke ich - eine politische Botschaft, an der wir festhalten müssen.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Herr Minister, Sie haben durchaus zu Recht darauf hingewiesen, dass es an jedem potenziellen Standort Proteste geben würde. Deswegen habe ich die fachliche Frage, warum neben einem Zwischenlager - die Zwischenlager sind ja schon genehmigt; Würgassen ist im Moment auch ein Zwischenlager - und natürlich einem Endlager, das logischerweise benötigt wird, ein zusätzliches Bereitstellungslager oder Logistikzentrum notwendig ist.

Hat es etwas damit zu tun, dass von der Konditionierung eine größere Gefahr ausgeht und aufgrund von eventuellen anderen Sicherheitsstufen besondere Bauten notwendig sind? Es ist ja durchaus vorstellbar, dass stattfindende Transporte nicht ohne Probleme durchgeführt werden können. Ich konnte über zehn Jahre Erfahrun-

gen - zugegebenermaßen zwar nicht in diesem Bereich, aber doch was Gorleben angeht - machen. Es ist vorstellbar, dass hierbei Ähnliches passiert. Deshalb ist es meines Erachtens durchaus sinnvoll, so wenige Transporte wie möglich durchzuführen.

Mir ist nicht klar, warum man eine Konditionierung nicht auch in den Zwischenlagern vornehmen könnte. Dann wäre es ja klar: Dann gäbe es insgesamt einen Schritt weniger. Wenn man an jedem Zwischenlager noch etwas anbauen müsste, könnte es sein, dass es unwirtschaftlicher würde. Das würde mir einleuchten. In der Sache wäre mir insbesondere die Sichtweise des Umweltministers wichtig.

Minister **Lies** (MU): Die Notwendigkeit eines Bereitstellungslagers ergibt sich - wie ich es dargestellt hatte - aus der begrenzten Zahl der Stellplätze, die im Schacht Konrad in Salzgitter selbst zur Verfügung stehen. Wenn man eine Anlieferung koordinieren muss, ist das der Weg.

Ein weiterer Punkt ist, dass man im Moment die Konditionierung überhaupt nur an wenigen Stellen in Deutschland durchführen kann. Deshalb habe ich vorhin das Beispiel Leese genannt. Dort stehen Fässer, die konditioniert werden müssen, aber nicht nach Leese zurücktransportiert werden können, weil Leese als nicht genehmigter Standort ausscheidet.

Das ist eines unserer größeren Probleme. Man hat stets gesagt, in 40 Jahren - so lange müssen diese Zwischenlager halten - sei das Thema erledigt, weil dann alles endgelagert sein würde. Nur hat man damals vergessen, dass es noch gar kein Endlager gibt. Das ist also sozusagen der Blick der Vergangenheit angesichts von Genehmigungsverfahren. Das ist übrigens sehr wichtig, weil es wiederum zeigt, dass man nicht willkürlich sagen kann: Wenn 40 Jahre nicht ausreichen, müssen wir den Abfall noch 40 Jahre länger ertragen. - Nein, Genehmigungsverfahren ist Genehmigungsverfahren.

Wir haben Standorte - Leese ist ein Beispiel dafür -, die die konditionierten und endlagerfähig verpackten Behältnisse nicht wieder aufnehmen können. Das heißt, es werden andere Lagermöglichkeiten benötigt. Logistische Bereitstellung und Zwischenlagerung ist also nicht an den Standorten realisierbar, wo heute z. B. nicht endlagerfähiges Material gelagert wird.

MR **Lauenstein** (MU): Die Lösung liegt im Begriff des „logistischen Zwischenlagers“ selbst. Warum „Logistik“? Weil aufgrund der Beschränkung hinsichtlich der Radionuklide bei der Einlagerung im Endlager Konrad ein durchorganisiertes System greifen muss, das es erlaubt, bestimmte Chargen zusammenzustellen. Der Betreiber ist sich sicherlich im Klaren darüber, dass es schwer sein wird, von den einzelnen Erzeugerstandorten aus sozusagen Abfallgebände direkt so zu ordern, dass die Logistik auf den wenigen zur Verfügung stehenden Stellplätzen im Endlager Konrad - Herr Lies hatte ja darüber gesprochen; das ist, wie gesagt ein Just-in-time-Verfahren - beherrscht wird. Insofern ist es erforderlich, dass an einer zentralen Stelle eine entsprechende Logistik eingerichtet wird, wohlwissend, dass man eine zusätzliche Strahlenbelastung durch die zusätzlichen Transporte - in Grenzen - in Kauf nehmen muss.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU): Ich freue mich sehr, dass Sie, Herr Minister, zumindest angedeutet haben, dass Sie Würzgassen angesichts des Kriteriums von 300 m Abstand zur Wohnbebauung gewissermaßen zu Niedersachsen zählen, weil durch die Nähe zu Lauenförde usw. eine derartige Einbindung ins Niedersächsische besteht, dass man die Grenze sicherlich nicht strikt ziehen kann.

Auch in diesem Zusammenhang interessiert mich Ihre Sichtweise als Umweltminister. Wie werten Sie die Kriterien, die hierbei nicht eingehalten werden? Denn man kann ja durchaus sagen - was wirtschaftlich wiederum sehr interessant ist -, dass es im Prinzip schlechter ist, dass ein Gleisanschluss 500 m weit entfernt ist. Jedoch ist das Kriterium des Abstands von 300 m zur Wohnbebauung am Standort Würzgassen nicht eingehalten. Das ist - zumindest meiner Ansicht nach - anders zu bewerten als 500 m Abstand zum Gleisanschluss. Genauso ist Hochwasserschutz etwas, das ganz bewusst in die Zuständigkeit des Umweltressorts fällt.

Deshalb ist es meiner Ansicht nach wichtig, dass wir uns als Land Niedersachsen genau anschauen, wie dabei gewichtet worden ist. Insbesondere braucht der Landkreis Holzminden, wie es die Vorredner auch schon gesagt haben, Unterstützung, um die Argumente gewichten zu können. Das geht bis hin zu Gutachten usw., deren Finanzierung möglicherweise eher durch das Land unterstützt werden sollte und die nicht allein Sache der Landkreise Höxter und Holzminden sein können.

MR **Quander** (MU): Zur Frage des Mindestabstands zur Wohnbebauung von 300 m: Das Strahlenschutzrecht sieht gar keine Mindestabstände vor, sondern es wird mit Dosisgrenzwerten gearbeitet, unabhängig von Abständen zur Wohnbebauung. Das Öko-Institut selbst, das den Auswahlprozess begutachtet hat, spricht von einem „weichen“ Kriterium und angesichts des Abstands von 300 m von einem sehr „vorsichtigen Ansatz“ und macht vor dem Hintergrund, dass eigentlich von Dosisgrenzwerten ausgegangen wird, darauf aufmerksam, dass es in bisherigen Genehmigungsverfahren mit solchen Abständen keine Probleme gegeben habe.

Worauf das Öko-Institut noch hinweist, ist, dass ein ESK-Stresstest mit schwach und mittelradioaktiven Abfällen durchgeführt wird, bei dem nur Wohnbebauungen in einem Abstand von 100 m betrachtet wurden, weil das die relevanten Abstände sind, in denen gegebenenfalls einschneidende Maßnahmen des Katastrophenschutzes eher zu befürchten wären.

*

Damit schloss der **Ausschuss** die Aussprache über die Unterrichtung zum gegenwärtigen Sachstand ab.

Tagesordnungspunkt 8:

Unterrichtung durch die Landesregierung über den Rückholplan für radioaktive Abfälle aus der Asse

Unterrichtung

Minister **Lies** (MU): Mit Blick auf die beiden vorangegangenen Tagesordnungspunkte schließt sich der Kreis in gewisser Weise: Erst werden radioaktive Abfälle produziert, dann werden sie eingelagert - und nun geht es um ihre Rückholung.

Das Thema Asse beschäftigt uns seit Jahrzehnten intensiv. Auch wenn man mit Superlativen vorsichtig sein soll, so darf man doch festhalten, dass es sich bei der Asse um einen der größten Umweltskandale der vergangenen Jahrzehnte handelt. Auch wenn die Altlasten im Dethlinger Teich fast unglaublich sind, so ist das dortige Problem doch deutlich leichter lösbar als das Asse-Problem.

Rund um die Asse gibt es eine ausgesprochen aktive Bürgerschaft, die sich sehr engagiert einbringt. Anfang 2020 hat der Asse-II-Koordinierungskreis in gewisser Weise den zehnten Jahrestag der Entscheidung zur Rückholung begangen; zu dieser Gelegenheit habe ich mit ihm gesprochen. Auch dabei ist dieses große Engagement deutlich geworden.

Ohne die Menschen vor Ort, die mit Nachdruck im gesellschaftlichen und im politischen Raum für Fortschritte gekämpft haben, wäre nicht entschieden worden, den Variantenvergleich objektiv durchzuführen, der schließlich zur Rückholung führte. Damit ist in der Region die Erwartungshaltung verbunden, dass die Abfälle tatsächlich zurückgeholt werden.

Zehn Jahre nach der Entscheidung zur Rückholung hält sich die Sichtbarkeit - zumindest oberirdisch - der daraus resultierenden Maßnahmen in Grenzen. Das ist einer der Hauptkritikpunkte am bisherigen Handeln. Zwar geschieht eine ganze Menge. Im Bergwerk wird ein großer Aufwand betrieben, um die Kammern zu öffnen und zu ermitteln, in welcher Form die Abfälle vorliegen und wie sie geborgen werden können. Gleichwohl macht sich der Eindruck in der Region breit, dass man nicht so recht weiß, wie es weitergehen soll.

Auch wenn ich schon vor Übernahme meines jetzigen Amtes einige Male die Asse II befahren habe, habe ich als Minister die Frage aufgeworfen, warum es keinen Gesamtplan gibt. Zwar wird immer wieder von Maßnahmen berichtet, z. B. Sohlensicherungen, Kamerabefahrungen, Untersuchungen für den Schacht 5. Aber wenn das Ziel ist, irgendwann die Asse endgültig zu schließen, weil die radioaktiven Abfälle geborgen worden sind, dann muss dazu ein in sich stimmiger Weg mit sehr vielen einzelnen Schritten bzw. Positionen beschriftet werden.

Schon vor eineinhalb bis zwei Jahren habe ich deshalb gesagt, dass ein Gesamtplan fehlt, dem entnommen werden kann, was zu unternehmen ist, damit sichergestellt wird, dass alles geborgen wird, was herausgeholt werden soll. Diesen Gesamtplan will ich als solchen sehen, habe ich betont. Ein Stückwerk von Einzelvorhaben ohne Beschreibung von Prioritäten, Abhängigkeiten und möglichen Parallelitäten reicht nicht aus. Der Gesamtplan muss zudem so transparent sein, dass alle Maßnahmen zu erkennen sind, auch wenn diejenigen, die für das Jahr 2035 beschrieben werden, noch nicht so konkret dargestellt sind wie die, die für 2025 vorgesehen sind. Je näher die Umsetzung rückt, desto konkreter müssen sie beschrieben sein. Ferner müssen die Abhängigkeiten erkennbar sein. Außerdem müssen Zeitmarken und damit gegebenenfalls Verzögerungen deutlich werden. Diese Erwartungshaltung haben auch die Beteiligten vor Ort.

Jetzt liegt ein solcher Gesamtplan als Rahmen für die Rückholung der radioaktiven Abfälle vor, kurz „Rückholplan“ genannt. In diesen Rahmen können die einzelnen zu genehmigenden Maßnahmen eingeordnet werden, auch in rechtlicher Hinsicht. Dass wir uns im Jahr 2020 positiv darüber äußern - „freuen“ - ginge wohl zu weit -, dass es einen solchen Gesamtplan gibt, ist nicht wirklich beruhigend. Vielmehr spricht das dafür, dass die BGE und ihre Geschäftsführer als Träger der neuen Struktur das Thema konsequent angegangen sind. Das spricht aber nicht dafür, dass das immer Konsens in der Arbeit war. Diese gewisse, durchaus berechnete Kritik an der Lage in der Vergangenheit gehört meiner Meinung nach dazu; denn nur so kann man deutlich machen, warum heute anders vorgegangen wird, um dafür zu sorgen, dass sich die Dinge an der Asse wirklich verändern.

Das Thema der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse ist in mehrerer Hinsicht ent-

scheidend. Erstens handelt es sich dabei um einen der größten deutschen Umweltskandale. Zweitens geht es darum, dass wir das, was wir vor Ort sagen, tatsächlich einhalten. Drittens ist unter extrem schwierigen Rahmenbedingungen zu arbeiten, weil das Bergwerk auf eine Art und Weise ausgefördert worden ist, die die Rückholung der Abfälle nicht gerade einfacher macht.

Ich möchte nun auf einige Aspekte des vorliegenden Rückholplans eingehen.

Mittlerweile sind die Informationen dazu der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden. Eigentlich sollte hierzu am 20. März 2020 eine Veranstaltung vor Ort durchgeführt werden. Aber dann erging es uns so wie den Leuten in Würgassen: Die Veranstaltung war wegen der Corona-Krise nicht durchführbar. - Gleichwohl waren wesentliche Punkte des Rückholplans öffentlich. Das hat die Menschen vor Ort nach dem Motto „Was soll das? Jetzt wird wieder etwas öffentlich gemacht, ohne dass wir die Chance erhalten, darüber vernünftig zu diskutieren!“ durchaus verärgert.

Um diese Lücke aufzufüllen, hat am Freitag, dem 17. April 2020, eine ungewöhnliche Veranstaltung stattgefunden, nämlich eine Art von Videokonferenz. An ihr haben vonseiten der Landesregierung neben mir Herr Lauenstein und Herr Quander vom MU sowie der Präsident des LBEG, Herr Sikorski, teilgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Rückholplan vorgestellt, und es konnten Fragen gestellt und Statements abgegeben werden. - Das ist sicherlich nicht optimal, aber immer noch besser, als gar nicht zu informieren. Diese „Videokonferenz“ ersetzt nicht die Veranstaltung vor Ort, schuf aber eine Brücke und wurde nach unserer Wahrnehmung vor Ort mit Wohlwollen aufgenommen worden.

Die dabei gestellten Fragen reichten von technischen Details - z. B. zur Länge der Zeit, bis eine unterirdische Schleuse öffnet und schließt - bis zu ganz grundlegenden Themen, z. B. zu den Gründen, warum das Zwischenlager für die rückgeholten Abfälle am Standort Asse II entstehen muss.

Selbstverständlich ersetzt dieser Weg auch nicht viele andere Veranstaltungen, die noch kommen werden. Wir werden noch einen langen Diskussionsprozess vor uns haben.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich es ausdrücklich, dass der Rückholplan jetzt vorliegt. Er ist

noch nicht fertig, weil eine ganze Reihe von Punkten noch zu präzisieren sind, sondern stellt einen Rahmen und ersten Baustein für die Rückholungsarbeiten dar. Die Entwicklungsschritte „Konzeptplanung - Ausführungsplanung - prüffähige Genehmigungsunterlagen“ müssen jetzt für alle anstehenden Maßnahmen für die Beteiligten stringent und nachvollziehbar erkennbar werden. Der Plan muss auch transparent und für die Öffentlichkeit verständlich sein.

Auf das MU kommt dabei die Hauptlast der Genehmigungsarbeiten zu. Durch die Konzentrationswirkung, die sich aus der Lex Asse ergibt, liegen die wesentlichen Aufgaben bei uns im MU. Wir müssen über entsprechende administrative und personelle Ressourcen - also Finanzmittel - verfügen, um die Zuarbeit sicherstellen zu können. Das habe ich dem Bund gesagt, und das habe ich auch bei der genannten Veranstaltung gesagt: Dazu bedarf es der erforderlichen Finanzausstattung. Entweder werden diese finanziellen Mittel im Zuge des Genehmigungsverfahrens über Gebühren erhoben, oder der Bund stellt Geld auf andere geeignete Weise zur Verfügung.

Offen gesagt: Mit dem uns im MU zur Verfügung stehenden Personal können den Maßgaben zur notwendigen Beratung bei der Erstellung prüf- und genehmigungsfähiger Anträge sowie den Anforderungen aus den Genehmigungsverfahren selbst nicht entsprochen werden. - Von daher werbe ich auch in diesem Kreis, das auch gegenüber dem Bund deutlich zu machen; denn ein solches Verfahren kann man nicht „mal eben so“ durchführen, sondern dessen Ablauf und Begleitung durch das MU hängen ganz stark von der quantitativen und qualitativen Besetzung ab.

Ferner sieht die Landesregierung es als absolut notwendig an, dass Öffentlichkeit und Behörden durch den Betreiber transparent, verständlich und umfassend informiert werden, gerade auch nach den Vorgaben des Atomgesetzes, aber auch darüber hinaus.

Die Landesregierung ist sich der Verantwortung für die zügige Durchführung der atom- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigung bewusst. Beide Rechtsbereiche sind zu berücksichtigen, weil zu den eingelagerten Abfällen auch Kernbrennstoffe zählen; deswegen das atomrechtliche Verfahren. Wenn präzisiert werden kann, welche Abfälle wo lagern, könnte differenziert werden, so dass ansonsten - wie für Würgassen - ein strahlenschutzrechtliches Verfahren durchgeführt wer-

den könnte. Bis dahin muss aber die Worst-Case-Annahme gelten, sodass man sich auf ein atomrechtliches Verfahren konzentrieren muss.

Zum weiteren Verlauf möchte ich nur einige Eckpunkte nennen. Nicht, dass bislang nichts passiert wäre: Jetzt kommt man an der Asse in die Umsetzung, die tatsächlich sichtbar wird. Einer der ganz entscheidenden Punkte, wenn auf die konzeptionellen Planungen die Genehmigungsverfahren folgen, wird der Schacht 5 für die Rückholung sein. Wenn die Arbeiten an diesem Schacht losgehen, ist das ein entscheidendes Signal an die Region; denn mit diesem neu abzuteufenden Schacht wird die Rückholung der Abfälle erst ermöglicht und zugleich sichergestellt.

Der Zeitplan für die Rückholung weist das Ziel aus, die über- und untertägigen Erkundungen, die der Standortfestlegung und dem Schachtbau dienen, bis zum vierten Quartal 2020 abzuschließen - also quasi morgen -, um danach die standortabhängige und standortunabhängige Entwurfsplanung für all das, was notwendig ist, aufzustellen. Die Bauarbeiten für den Schacht 5 sollen im ersten Quartal 2022 beginnen und 2027 abgeschlossen werden. Ohne den Schacht 5 keine Rückholung!

Natürlich gibt es noch viele andere Dinge, die auch gegeben sein müssen. Aber wenn es nie mit den Bauarbeiten losgeht, zweifeln die Leute vor Ort immer mehr an, dass die Zeitpläne eingehalten werden. Dabei hoffe ich, dass die für den Schachtbau vorgesehenen fünf Jahre ausreichen; denn in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder erlebt, dass Verfahren in der Genehmigung und in der Umsetzung mehr Zeit als geplant in Anspruch genommen haben.

Die Genehmigungsphase erstreckt sich im Übrigen bis zum ersten Quartal 2024. Das heißt, die Bauarbeiten können aufgenommen werden, bevor alles endgültig genehmigt ist. Damit ist so etwas wie ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gegeben. Das ist eine Besonderheit der Lex Asse: Ohne diese Möglichkeit könnte letztlich nie angefangen werden, weil vor den Bauarbeiten unklar ist, was das letzte Genehmigungsverfahren im Detail umfassen muss. Von daher muss, so weit es möglich ist, vorgezogen oder parallelisiert werden.

Klar ist aber auch, dass ein Zwischenlagerstandort gesichert vorliegen muss, um die geborgenen Materialien nach der Konditionierung zwischenzu-

lagern. Der Ansatz „Was ich nicht kenne, muss ich nicht lösen“ trägt nicht; denn wenn kein Zwischenlager gegeben ist, können letztlich die Abfälle nicht geborgen und aufbereitet werden; denn ein Pufferlager kann die anfallenden Mengen nicht aufnehmen.

Selbstverständlich ist das ein unangenehmer Aspekt dieses Themas. Aber wir kommen nur voran, wenn alle Aspekte so zeitgerecht angegangen werden, dass die Rückholung funktioniert.

Das Stichwort der Konditionierung ist bereits gefallen. Die aus den Einlagerungskammern geborgenen Abfälle und anderen Materialien können nicht unter Tage konditioniert werden; denn dort steht nicht der erforderliche Platz zur Verfügung, und dort ist dies darüber hinaus aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Wenn unter Tage bei der Konditionierung ein Problem aufträte, würde dort im Zweifelsfall alles stillstehen.

Deswegen führt kein Weg daran vorbei, dass die Abfälle und weiteren Materialien transportfähig - wenn auch nicht straßentransportfähig - nach über Tage geholt und konditioniert werden. Diese Konditionierung soll direkt am Standort Asse erfolgen; auch das ist Bestandteil des Rückholplans. Im Zuge der Konditionierung müssen Abfälle, Fässer, kontaminierte Salze etc. getrocknet und gesichert werden. Anschließend werden sie in einer Weise in Transportbehältnisse verpackt, dass sie im Grunde genommen endlagerfähig sind.

Damit stehen wir wieder vor einem großen Problem: Nimmt man es genau, kann man die Parameter der Endlagerfähigkeit erst bestimmen, wenn man das Endlager geplant hat; denn das Endlager bestimmt die Annahmebedingungen für das einzulagernde Material.

Auch das zeigt, wie schwierig dieser Prozess ist. Vor diesem Hintergrund setze ich sehr darauf, dass das Endlagersuchverfahren, das im Herbst gestartet wird, auch dafür sorgt, dass zu Beginn der Rückholung der Asse-Abfälle - vorgesehen für 2033 - klar ist, wo diese Abfälle endgelagert werden sollen; denn dann läge die Sicherheit vor, wie die Abfälle konditioniert werden müssen. Auch das muss bedacht werden.

Ich komme noch einmal auf das Zwischenlager, das die konditionierten Abfälle - hoffentlich in endlagerfähiger Form - annehmen wird, zu sprechen. Zu den Besonderheiten der Lex Asse gehört ne-

ben der Möglichkeit, Teilgenehmigungen für ein gestuftes Verfahren zu erteilen und einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zuzulassen, auch die Konzentrationswirkung. Offen ist allerdings, ob auch die Zwischenlagerung von dieser Konzentrationswirkung bezüglich des Genehmigungsverfahrens umfasst ist. Das wird man sehr genau prüfen müssen. Die Abfallbehandlung ist aus meiner Sicht nur am Standort Asse zu realisieren. Ein Zwischenlager in der Nähe der Asse wäre sicherlich zielführend, aber auch das muss man prüfen. Auch das muss jetzt gemacht werden; denn wenn kein Zwischenlager vorhanden sein wird, das die Annahme der konditionierten Abfälle sichert, können die Materialien nicht aus der Asse geborgen werden.

Deswegen ist es im Hinblick auf das Vertrauen der Menschen vor Ort wichtig, nicht immer nur gleichsam ein Stöckchen nach dem Motto „Guckt mal, das machen wir jetzt; damit könnt ihr doch zufrieden sein!“ hinzuhalten, sondern es muss immer vom Ende her gedacht werden: Ist sichergestellt, dass auch die Endlagerung - zumindest die Zwischenlagerung - der Asse-Abfälle mit bedacht wird und die notwendigen Anlagen rechtzeitig fertiggestellt werden? Denn viel Zeit steht nicht zur Verfügung! Damit ergibt sich die dringende Notwendigkeit, all das zu klären.

Der letzte Aspekt, auf den ich eingehen möchte, ist der der Notfallplanung, die bis 2030 abgeschlossen sein soll. Immer wieder steht die Frage im Raum, was im Falle eines Problems geschehen soll. Dass hierzu noch keine genauen Planungen vorliegen, ist nicht wirklich beruhigend. Eigentlich soll die Notfallplanung nicht benötigt werden, weil die Abfälle rückgeholt werden sollen. Trotzdem muss an diesem Aspekt gearbeitet werden.

Ich weiß, dass vor Ort immer wieder dazu gefordert wird, sich lieber um die Rückholung als um die Notfallplanung zu kümmern, aber es muss ja beides gemacht werden. Auch hierzu trifft der Rückholplan Festlegungen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus der Sicht des MU ein sehr wichtiger Schritt, dass nun der Rückholplan vorliegt. Er ist an manchen Stellen natürlich bei Weitem noch nicht so konkret, wie es sich manche wünschen. So wurde bei der Videokonferenz auch gefragt, was im Einzelnen in der Zeit zwischen 2033 und 2050 geschehen soll. Ehrlicherweise wissen wir noch nicht so genau, was dann geschehen soll. Zwar ist klar, auf wel-

che Ebene mit der Rückholung begonnen wird, aber die Details müssen in den nächsten Jahren erarbeitet werden.

Mir ist der Hinweis wichtig, dass es durch die konzentrierende Wirkung für die zuständige Genehmigungsbehörde - im Wesentlichen das MU - eine hohe Belastung geben wird. Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass die Verfahren, die durchgeführt werden müssen, tatsächlich in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden können. Dazu gehört auch eine ausreichende Beratung. In Richtung der Betreiberin will ich aber hinzufügen, dass die von ihr vorgelegten Anträge auch von genehmigungsfähiger Qualität sein müssen. Es darf nicht darauf hinauslaufen, dass ein Papier als Antrag eingereicht wird, das erst im Laufe des Bearbeitungsprozesses an zentralen Stellen vervollständigt wird, sodass im Zweifelsfall auch nach einem Jahr noch keine Genehmigung vorliegt. Dabei kommt es auf die Qualität des Miteinanders von BGE und MU und der Beratung durch das MU an.

Aussprache

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) kritisierte, die Vorstellung des Rückholplans, die ursprünglich bereits für den Herbst 2019 vorgesehen gewesen sei, habe sich leider immer weiter verzögert. Dafür sei aber den ihm vorliegenden Informationen nach nicht die BGE, sondern eher die übergeordnete Bundesebene verantwortlich.

Tatsächlich mache sich vor Ort die Sorge breit, dass die Rückholung verschleppt werden solle. Bereits bis zu den Probebohrungen zur Vorbereitung der Planungen zum Schacht 5 habe es gefühlt ausgesprochen lange gedauert. Seit zehn Jahren werde das Grubengebäude durch die BGE stabilisiert, und weitere vorbereitende Arbeiten würden durchgeführt. Dabei werde hochwertige Arbeit geleistet, die aber nach außen kaum Wirkung entfalte, sodass sich das angesprochene Misstrauen, das Gefühl des Verschleppens breit machten.

Wenn sich die Arbeiten bis zur Rückholung zu lange hinzögen, bestehe durchaus die Gefahr, dass sich Resignation einstelle und sowohl der Optionenvergleich als auch dessen Ergebnis - Rückholung - infrage gestellt würden. Er, Bosse, stehe zum Ziel der Rückholung.

Zu Recht habe der Minister die hohe Bedeutung von Transparenz, Sachlichkeit und Fachlichkeit angesprochen. Davon sei die Videokonferenz am 17. April geprägt gewesen, und auch die Öffentlichkeitsarbeit der BGE z. B. in der Infostelle Asse genüge diesen Ansprüchen. Diesen Kriterien müsse auch das Verfahren zur Festlegung der Standorte für die Konditionierungsanlage und für das Zwischenlager entsprechen.

Minister **Lies** (MU) unterstrich, es sei absolut richtig gewesen, den Optionenvergleich durchzuführen, und auch sein Ergebnis - die Rückholung - sei richtig. Klar sei aber auch, dass aus der Umsetzung dieser Entscheidung neue Belastungen erwachsen, die überwunden werden müssten.

Wenn sich die Menschen die Rückholung wünschten, dann hätten sie den Zustand nach der Rückholung im Sinn. Bis dahin bringe der damit verbundene Prozess aber sehr viele Fragen mit sich, beispielsweise nach einer Strahlenbelastung.

Daraus ergebe sich das Erfordernis einer transparenten und sorgfältigen Begleitung, wozu auch die Nachvollziehbarkeit bezüglich der erforderlichen Schritte, der Abhängigkeiten und der Zeiträume gehöre. In dieser Hinsicht habe in der Vergangenheit ein Problem bestanden: Wenn sich ein Genehmigungsverfahren verzögert habe, sei unklar gewesen, was das für das gesamte weitere Verfahren bedeute. Solange eine Verzögerung im Detail aufgrund eines Zeitpuffers keine verzögernden Auswirkungen auf das Gesamtprojekt habe, könne diese toleriert werden. Wenn aber ein verspätetes Element die gesamte Rückholung aufhalte, werde es wirklich problematisch - auch bezüglich der Glaubwürdigkeit. In dieser Hinsicht könne mit dem Rückholplan als Gesamtplan Klarheit geschaffen werden. Damit könne auch verdeutlicht werden, dass die Entscheidung für die Rückholung richtig sei.

Klar sei im Übrigen, dass in den Details noch viele Fragen zu beantworten seien. So müssten z. B. noch Maschinen entwickelt werden, mit denen man bei der Rückholung in die Einlagerungskammern vordringen und Abfälle und Salz heraustransportieren könne. Auch das sei am 17. April deutlich geworden - aber auch, dass die Probleme technisch lösbar seien.

Nun müssten die Verantwortlichen zur Entscheidung zur Rückholung stehen. Dazu gehöre auch, deutlich zu machen, dass am eingeschlagenen

Weg nichts vorbeiführe, sondern dass man ihn bis zum Ende beschreiten müsse. Dazu gehöre, die Themen Abteufen von Schacht 5 - mitsamt der dabei anfallenden Abraummengen -, Konditionierungsanlage, Pufferung und Zwischenlager offensiv anzugehen. Die Menschen vor Ort seien bereit, die mit diesen Arbeiten verbundenen Umstände zu akzeptieren, wenn ihnen verdeutlicht werde, dass das Gesamtkonzept funktioniere.

Ganz entscheidend sei bei allen Schritten ein hohes Maß an Sorgfalt; denn bei der Asse II handle es sich um ein wirklich problematisches Bergwerk. Im Eifer des Handelns dürfe es nicht dazu kommen, dass zu wenig geprüft werde, weshalb etwas Unwiederbringbares gefährdet oder gar zerstört würde; denn das würde den Prozess der Rückholung infrage stellen. Diese Notwendigkeit führe dazu, dass dem Bestreben, schnell vorzugehen, das Erfordernis der sorgfältigen Prüfung gegenüberstehe. Deswegen nehme das Gesamtverfahren letztlich doch viel Zeit in Anspruch. Diese komplexe Aufgabe werde von allen Beteiligten vor Ort bereits seit Langem wahrgenommen.

Entscheidend sei, dass mit dem Beginn des Baus von Schacht 5 im Jahr 2022 endlich die Zugänge geschaffen würden, die erst die Rückholbarkeit ermöglichen. Außerdem müsse immer wieder verdeutlicht werden, dass er ein Teil einer durchdachten und klugen Lösung sei, damit Misstrauen, Skepsis und Verzweiflung aufseiten der vor Ort Betroffenen zerstreut würden.

MR **Lauenstein** (MU) verdeutlichte, im Fall des Schachtes 5 hätten technisch-geowissenschaftliche Probleme - und nicht gesellschaftliche - dazu geführt, dass so viel Zeit seit den ersten Planungen bis zum Baubeginn verstreiche. Auch der Betreiber weise immer wieder darauf hin, dass der Schacht in einem Bereich der Asse angelegt werden müsse, in dem man mit Restrisiken - auch wenn sie so weit wie möglich minimiert würden - klarkommen müsse; denn es stehe für das Abteufen kein ausgedehntes Salinar zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund seien die umfangreichen Untersuchungen mittel Bohrungen und Seismik durchgeführt worden.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) berichtete, auch bei der Veranstaltung am 17. April sei deutlich geworden, dass die Bürgerinitiativen wegen der langen Dauer der bisherigen Verfahren - die noch kein handfestes und allgemein sichtbares Ergebnis gezeitigt hätten - kritisch bis verzweifelt seien. Leider erforderten die besonderen Umstände der

Asse II ein sehr vorsichtiges Vorgehen mit entsprechend umfangreichen Untersuchungen, um die nötige Verlässlichkeit herzustellen.

Mit dem Rückholplan sei das Gesamtprogramm der Rückholungsarbeiten überschaubar geworden, ohne dass die Arbeiten an diesem Gesamtkonzept abgeschlossen seien. Damit entstehe die Frage, wann mit dessen Fertigstellung zu rechnen sei. Es wäre zweckdienlich, wenn diese Arbeiten so schnell wie möglich abgeschlossen werden könnten; denn es dürfe angesichts von Gewöhnungseffekten nicht damit gerechnet werden, dass die Bevölkerung für alle Zeiten hinter der Entscheidung zur Rückholung stehe. Entsprechende Tendenzen seien vor Ort durchaus bei Minderheiten zu vernehmen, die aber anlässlich der Corona-Krise leiser geworden seien. Die Mehrheit der Bevölkerung stehe hinter dem Rückholungsvorhaben.

Von der Bürgerinitiative sei im Übrigen auch die Frage aufgeworfen worden, ob der Rechtsrahmen - geprägt von Berg-, Atom- und Strahlenschutzrecht - für die Rückholung noch weiter angepasst werden müsse bzw. ob der gegenwärtige Rechtsrahmen ausreiche. Entscheidend sei, dass der Schutz der Menschen an erster Stelle stehe.

In diesem Zusammenhang sei auch die Diskrepanz zwischen der geplanten Fertigstellung des Schachtes 5 im Jahr 2027 und dem Vorliegen der Notfallplanung erst im Jahr 2030 zu hinterfragen. Aus diesem zeitlichen Auseinanderklaffen ergebe sich ein Risiko. Deshalb sollten die Arbeiten an der Notfallplanung deutlich vorgezogen werden.

Minister **Lies** (MU) wies bezüglich des Vorliegens der Notfallplanung bis 2030 darauf hin, dass die ersten Rückholungsarbeiten erst 2033 aufgenommen werden sollten, nämlich auf der 511-m-Sohle, wo 1 % der Abfallgebände - wenn auch mit 25 % der eingelagerten Gesamtaktivität - lagere. Auf der 725-m-Sohle solle die Rückholung ebenfalls im Jahr 2033 aufgenommen werden, wo rund 7 % der Gebände lägen; der Rest der Gebände befinde sich auf der 750-m-Sohle. Die Bauausführungen für die Rückholung sollten im Jahr 2032 beginnen. Der Zeitraum der Rückholung werde sich deutlich über das Jahr 2050 hinaus erstrecken.

Daraus ergebe sich, dass vor dem Jahr 2033 die der Rückholung vorzuschaltenden Schritte - im Sinne eines Gesamtsystems - geplant und umgesetzt seien. In diesem Sinne sei auch transparent

darzulegen, dass der Zeitplan mit allen Teilaspekten der Rückholung eingehalten werde.

Bis jetzt seien Aspekte, deren Umsetzung zeitlich näher lägen, in den heute vorliegenden Planungen näher konkretisiert als diejenigen, die noch in mittlerer Zukunft lägen. Selbstverständlich müssten die jetzt noch weniger konkretisierten Planungen mit fortschreitender Zeit bis zur Aufnahme der Rückholung detailliert werden.

Die Auffassung, dass die rechtlichen Grundlagen für die Genehmigung der weiteren Schritte bis zur Rückholung nicht ausreichen, teile er, Minister **Lies**, nicht. Gerüchte nach dem Motto „Das alles geht doch gar nicht!“ seien problematisch. Richtig sei vielmehr, dass mit der Lex Asse die rechtlichen Grundlagen für die Rückholung geschaffen worden seien, wobei die Konzentrationswirkung der Lex Asse hervorzuheben sei. Mittlerweile liege auch der Rückholplan vor, der die Umsetzbarkeit belege. Selbstverständlich seien noch viele einzelne Schritte zu gehen, die aber immer dem großen Ganzen zugeordnet werden müssten.

Zur rechtlichen Lage ergänzte MR **Lauenstein** (MU), die genannte Lex Asse sei mit § 57 b des Atomgesetzes geschaffen worden. Diese Regelung sehe ein Genehmigungsverfahren vor, das ansonsten im deutschen Recht unbekannt sei.

So werde klargestellt, dass für die Rückholung der Abfälle kein Planfeststellungsverfahren benötigt werde. Außerdem würden verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vorgesehen, nämlich - jeweils auf Antrag des Betreibers - die Konzentrationswirkung, die Möglichkeit, Teilgenehmigungen innerhalb des konzentrierten Verfahrens zu erteilen, und die Zulassung des vorzeitigen Beginns zulassungsbedürftiger Vorbereitungsmaßnahmen. Gleichwohl habe es der Betreiber weiterhin in der Hand, ob separate bergrechtliche Verfahren durchgeführt würden oder ob bergrechtliche Verfahren unter Anwendung der Konzentrationswirkung im Rahmen von § 57 b AtG durchgeführt würden.

Abg. **Horst Kortlang** (FDP) brachte die Gefahr eines verstärkten Wasserzutritts zur Asse zur Sprache und erkundigte sich, welche Maßnahmen der Notfallplan dafür vorsehe.

Die Entwicklung des Wasserzutritts, antwortete Minister **Lies** (MU), werde durch die BGE genau beobachtet und erfasst. Bereits bei einer nur

leichten Zunahme der Zutrittsmengen reagiere die Öffentlichkeit sehr sensibel.

Das zutretende Wasser werde erfasst, gespeichert, freigemessen - die Salzlauge sei radiologisch unbelastet - und abtransportiert. Diese Möglichkeiten bestünden auch für erhöhte Zutrittsmengen bis zu einer gewissen Grenze.

Falls die gegenwärtigen Kapazitäten zur Entsorgung der Zutrittswässer nicht ausreichen, könnten sie auch zur Flutung eines alten K+S-Salzbergwerks in Sehnde verwendet werden. Klar sei aber auch, dass die Einleitung von Lauge aus einem Atommüllendlager vor Ort in Sehnde sehr kritisch betrachtet werde. Vor diesem Hintergrund sei für den Fall, dass das Bergwerk in Sehnde für die Entsorgung genutzt werden müsse, die Möglichkeit geschaffen worden, dass unabhängige Dritte die Qualität dieser Wässer prüfen könnten, damit das Gefühl von Sicherheit aufgebaut werde.

Klar sei aber auch, dass die Zutrittsmengen, die aus der Asse II nach über Tage gefördert werden könnten, endlich sei. Es seien also durchaus Szenarien denkbar, in denen durch zu hohen Wasserzutritt die Rückholung unmöglich werde.

MR **Lauenstein** (MU) fügte hinzu, der Terminus *technicus* sei der „auslegungsüberschreitende Lösungszutritt“ (AÜL). Mit ihm setze sich die BGE sehr detailliert auseinander, auch auf Druck des LBEG und des MU. Dazu gehörten Kriterien zur näheren Beschreibung des AÜL, die durch die BGE zu erarbeiten und anschließend LBEG und MU zu übermitteln seien.

Das müsse nicht zwangsläufig nur eine starke Erhöhung der Zutrittsmenge von gegenwärtig rund 12 m³/d sein, sondern könne auch in einer Verlagerung an einen Ort im Bergwerk bestehen, wo die Zutrittswässer nicht mehr erfasst werden könnten. Fielen die gegenwärtigen Zutrittsmengen in einer Einlagerungskammer an, könne bereits der AÜL eintreten.

Käme es zum AÜL, seien weitreichende Entscheidungen zu treffen, die nicht nur die Öffentlichkeit und Fachbehörden betreffen. Im Zweifelsfall habe der Deutsche Bundestag über die Aufgabe der Asse II zu entscheiden. Bei den dann zu treffenden Maßnahmen müsse der Schutz der Menschen an vorderster Stelle stehen. Zu verhindern sei, dass Strahlung an die Oberfläche gelange.

Das größte Einzelprojekt in diesem Zusammenhang sei die Beschaffung von weit über 100 000 m³ Magnesiumchloridlösung, die im Falle eines AÜL durch den Betreiber in das Bergwerk zu leiten sei, das Konzept der Gegenflutung. Derartige Mengen seien selbstverständlich nicht am Markt normal verfügbar, weshalb sie in Kavernen vorgehalten werden müssten. MU und LBEG legten großen Wert auf die Entwicklung und Umsetzung dieses Projekts, für das ein zwei- bis dreistelliger Millionenbetrag anzusetzen sein dürfte.

Die Notfallmaßnahmen müssten bis 2030, also vor Beginn der Rückholung, abgeschlossen sein; andernfalls werde die Rückholung nicht aufgenommen. Dies habe auch der technische Geschäftsführer der BGE, Herr Dr. Lautsch, betont.

Abg. **Martin Bäumer** (CDU) erinnerte an die Schlussphase des Asse-II-Betriebs durch das Helmholtz Zentrum, als immer wieder betont worden sei, weil die Standfestigkeit der Grube gefährdet sei, sollte sie mit Magnesiumchlorid geflutet werden. Insofern sei von Interesse, in welchem Maße die Standsicherheit des Grubengebäudes seitdem erhöht worden sei.

Ferner bat er um nähere Erläuterungen zum AÜL und wann das Notfallkonzept dazu vorliegen werde. Abschließend fragte der Abgeordnete, wo die Magnesiumchloridlösung gelagert werden solle; damit mit ihr auf einen Notfall reagiert werden könne, müsse sie schon zuvor in der Nähe der Asse zur Verfügung stehen.

Durch die verschiedensten Maßnahmen, antwortete MR **Lauenstein** (MU) auf die erste Frage, die in den zurückliegenden rund zehn Jahren ergriffen worden seien, sei die Standsicherheit der Grube deutlich erhöht worden. Klar sei aber auch, dass es kein Junktim zwischen hoher Standsicherheit und einem Ende des Lösungszutritts gebe. Vielmehr stelle dieser eine Unwägbarkeit dar, mit der man fortlaufend umgehen müsse.

Was den AÜL angehe, unterstrich der Ministerialvertreter, könne nicht der *eine* Grenzwert angegeben werden, ab dem er eintrete. Vielmehr müssten Kriterien geschaffen werden, aufgrund derer auch gegenüber Öffentlichkeit und Politik dargelegt werden könne, wann die Notfallmaßnahmen ergriffen werden müssten.

Diese Kriterien betreffen nicht nur Menge und Ort des Zutritts, sondern z. B. auch Dichte, chemi-

sche Zusammensetzung und Temperatur; denn eine steigende Salzkonzentration in der Zutritts-lauge könne ein Hinweis auf einen veränderten Zutrittsweg des Wassers sein, der möglicherweise zu exponentiell steigenden Zutrittsmengen führe, weil Zutrittswege ausgewaschen würden. Derartige Entwicklungen nach langen Phasen stabiler Zutrittsmengen seien aus anderen Bergwerken durchaus bekannt.

Entscheidungen auf der Grundlage dieser Kriterien zum Ergreifen der Notfallmaßnahmen seien nicht reversibel; denn eine eingeleitete Flutung könne nicht rückgängig gemacht werden.

Das MU fördere und fordere Erklärungen des Betreibers zu diesem Thema.

MR **Quander** (MU) ergänzte, mit der Lex Asse werde nicht nur ein Rechtsrahmen für die Rückholung der Abfälle geschaffen, sondern der Gesetzgeber habe auch erkannt, dass in der Grube Notfälle eintreten könnten, die diese Rückholung unmöglich machten. Bei sicherheitsrelevanten oder radiologischen Problemen für Bevölkerung und Beschäftigte dürfe die Rückholung abgebrochen werden. Die Lex Asse sehe auch Regularien für diese Entscheidung vor, die auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit und des Deutschen Bundestags umfassten, damit - sofern es möglich sei - über das beste Vorgehen beraten werden könne.

Abg. **Frank Oesterhelweg** (CDU) kritisierte, obwohl das Thema Asse II im Landtag zumindest seit der 15. Wahlperiode diskutiert werde, würden heute zum Teil noch dieselben Fragen wie damals behandelt. Obwohl die Frage des Zutritts von Lauge - gerade auch, wie mit ihr umzugehen sei - lange und engagiert diskutiert worden sei, lägen hierauf immer noch keine Antworten vor. Nun würden diese für 2030 angekündigt.

Das Ausmaß des Problems werde deutlich, wenn man sich vor Augen halte, wie schwierig es bei einer zurückliegenden vorübergehenden Steigerung der Zutrittsmenge gewesen sei, die Lauge abzutransportieren. Sogar die Bereitstellung von Kesselwagen habe sich als schwierig erwiesen.

Er, Oesterhelweg, habe den Eindruck gewonnen, dass sich diese Situation in all den Jahren bis zur 18. Wahlperiode nicht wirklich geändert habe und dass letztlich immer noch auf Sicht gefahren werde.

Vor diesem Hintergrund teile er ausdrücklich die Auffassung, dass ein Gesamtkonzept für die Rückholung in all ihren Teilen benötigt werde, wozu die Notfallplanung ebenso gehöre wie die Antwort auf die Frage, wo die rückgeholten Abfälle verbleiben sollten. Denn für die betroffene Region werde kein wirklicher Fortschritt erreicht, wenn die strahlenden Abfälle vor der Asse statt in der Asse lägen, wenn nicht klar sei, wie mit ihnen verfahren werde.

Im Landkreis Wolfenbüttel habe man immer gut daran getan, in den wesentlichen Fragen wie der Rückholung oder dem Asse-Fonds mit einer Stimme zu sprechen. In diesem Sinne sollte nach Möglichkeit auch im Landtag verfahren werden, damit der bestehende politische Druck aufrechterhalten werde. Deswegen rege er, Oesterhelweg, an, dass sich der Ausschuss regelmäßig durch die zuständigen Stellen unterrichten lasse, damit diesen immer wieder deutlich werde, dass nicht nur das MU Druck ausübe, sondern - bei Bedarf auch im gesteigerten Umfang - auch der Landtag. Erforderlichenfalls könne diese Diskussion auch in die breitere Öffentlichkeit getragen werden.

Der Begriff „Planungsbeschleunigungsgesetz“ sei eines der zentralen Schlagworte zu Beginn dieses Jahres gewesen. Mit der Dauer von Planungsverfahren mache sich Deutschland mittlerweile weltweit lächerlich. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, Oesterhelweg, ob nach dem Abschluss der wissenschaftlich-technischen Vorarbeiten zur Rückholung sichergestellt sei, dass die erforderlichen Genehmigungen schnell erteilt würden. Keinesfalls dürfe es zu absolut überzogenen Genehmigungsverfahren kommen, mit denen man sich letztlich selbst ein Bein stellen könnte. Sofern diese Gefahr bestehe, sollte über Landesrecht oder durch politischen Einfluss auf den Bund sichergestellt werden, dass die Genehmigungsverfahren kurz gehalten werden könnten.

Minister **Lies** (MU) betonte, die Lex Asse sei letztlich ein extremes Planungsbeschleunigungsgesetz, weil es u. a. das Arbeiten mit Instrumenten wie Teilgenehmigungen und vorgezogenem Maßnahmenbeginn ermögliche; die Planung des Schachts 5 sei ein Beispiel dafür.

Aber auch wenn der Rechtsrahmen bereits Beschleunigungen gegenüber dem üblichen Verfahren gestatte, so arbeite man in der Asse in einem ausgesprochen schwierigen Umfeld. Mit dem jetzt

vorliegenden Rückholplan werde die Möglichkeit zum Nachvollziehen dessen, was erreicht und was noch zu leisten sei, erleichtert. Vor diesem Hintergrund könne durchaus regelmäßiger informiert werden.

Dass die Rückholung gelinge, sei auch im Hinblick darauf, dass man sich auf politische Entscheidungen verlassen könne, wichtig; denn gerade in der Region um die Asse gehe es auch darum, verloren gegangenes Vertrauen zurückzuerlangen. Durch eine konsequente Umsetzung müsse man der Legende vorbeugen, in Wirklichkeit sollten die Abfälle nie rückgeholt werden. Mit einer schnellen Umsetzung minimiere man aber auch die bekannten Risiken.

Die Asse sei bekanntermaßen ein altes Grubengebäude, sodass man dort immer bis zu einem gewissen Grade „auf Sicht fahren“ müsse. Dem Hinweis des Abgeordneten sei aber insoweit zuzustimmen, als nicht so weit auf Sicht gefahren werden dürfe, dass er nächste Schritt erst dann geplant werde, wenn der aktuelle vollständig bewältigt worden sei. Aber genau dabei helfe der gesamthafte Rückholplan; denn er beschreibe alle Themen auch in ihrer Abhängigkeit zueinander.

Selbstverständlich könne es bei einem solchen vorausschauenden Arbeiten dazu kommen, dass eine geplante Maßnahme wegen eines neuen Problems nicht mehr umsetzbar sei oder überflüssig sei. Dies sei aber allemal besser, als wegen eines zu langsamen und zu wenig vorausschauenden Vorgehens nicht voranschreiten zu können. Klar sei, dass dieses vorausschauende Arbeiten nicht am Geld und auch nicht an den Rahmenbedingungen - auch MU-seitig - scheitern dürfe.

Abg. Oesterhelweg sei auch zuzustimmen, dass eine Lösung für die Zwischenlagerung der konditionierten Abfälle gefunden werden müsse; denn ohne diese Lösung sei die Rückholung faktisch unmöglich. Selbstverständlich werde die Frage, wo dieses Zwischenlager zu errichten sei, mit Streit vor Ort verbunden sein. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, dass die Akteure, die vor Ort für die Rückholung gekämpft hätten, beim weiteren Asse-Verfahren an Bord blieben und sich auch für die Schaffung dieser Rahmenbedingungen einsetzten. Dazu zählten im Übrigen auch die Grundstückseigentümer vor Ort, auf deren Kooperation man zur Vorbereitung der notwendigen Bauarbeiten angewiesen sei.

MR **Quander** (MU) fügte im Hinblick auf die Verfahrensbeschleunigung abschließend hinzu, das MU als Genehmigungsbehörde sei auf Anträge der BGE angewiesen, die vollständig seien. Sobald diese vorlägen, greife die in der Lex Asse vorgesehene Sechsmonatsfrist für deren Bearbeitung. Insofern sei auch in dieser Hinsicht eine Beschleunigung vorgesehen.



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Ministerinnen und Minister,
Senatorinnen und Senator
der Umweltressorts

-gemäß E-Mail Verteiler-

Jochen Flasbarth

- Staatssekretär -

TEL +49 3018 305-2020

FAX +49 3018 305-2045

buero.flasbarth@bmu.bund.de

www.bmu.de

Logistikzentrum für das Endlager Konrad (LoK)

Berlin, 06.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH ist als bundeseigenes Unternehmen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) beauftragt worden, ein Logistikzentrum für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle für das Endlager Konrad (LoK) zu planen und zu errichten. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes „zentrales Bereitstellungslager“ im Sinne des Entsorgungsübergangsgesetzes aus dem Jahr 2017 sowie des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD von 2018.

Die BGZ hat deshalb auf Grundlage von Empfehlungen der Entsorgungskommission des Bundes (ESK) und nach eigenen darüberhinausgehenden Anforderungen 28 Grundstücke im Bundesbesitz sowie an Kraftwerksstandorten daraufhin geprüft, ob sie als Standort für ein solches Logistikzentrum infrage kommen. Von diesen Flächen erfüllte das Gelände des ehemaligen Atomkraftwerks Würgassen (Landkreis Höxter, Nordrhein-Westfalen) alle zentralen Vorgaben. Die BGZ hat dem BMU deshalb diese Fläche als Standort für das LoK empfohlen. Als BMU haben wir daraufhin den Auswahlprozess sowie dessen Ergebnis gutachterlich durch das Öko-Institut überprüfen lassen und sind zu dem Schluss gekommen, dass die Entscheidung der BGZ nachvollziehbar und korrekt ist. Die BGZ wird nunmehr die konkrete Planungsphase für die Errichtung des LoK starten.

Die geplante Anlage wird ausschließlich dazu dienen, das Endlager Konrad in Salzgitter mit schwach- und mittlerradioaktiven Abfällen zu beliefern und den dortigen Einlagerungsprozess sicherzustellen sowie insgesamt zu verkürzen. Deshalb werden dort auch keine hochradioaktiven Abfälle, also z.B. keine Brennelemente, eingelagert.





Seite 2

Ähnlich wie in einem Warenlogistikzentrum wird im LoK verpacktes Material gesammelt, sortiert gelagert und für den Abtransport zum Endlager Konrad zusammengestellt. Anders als in einem herkömmlichen Warenlogistikzentrum wird im LoK aber mit schwach- und mittelradioaktiven Stoffen gearbeitet, so dass das Thema Sicherheit einen besonderen Stellenwert einnimmt. Dies gilt sowohl für die Bereiche Lagerung und Handhabung als auch für die Transporte. Aus diesem Grund wird der Betreiber der Anlage das sehr erfahrene bundeseigene Unternehmen BGZ sein, das auch zahlreiche andere Zwischenlager des Bundes mit radioaktiven Abfällen betreibt.

Alle radioaktiven Abfälle, die im LoK umgeschlagen werden, werden bereits so verpackt sein, wie sie auch ins Endlager Konrad gelangen. Es wird also mit sicheren Behältern gearbeitet. Es wird keine Emissionen geben, die die Bevölkerung belasten.

Das LoK soll mit Fertigstellung des Endlagers Konrad im Jahr 2027 in Betrieb gehen und es wird solange benötigt, bis die Einlagerung im Endlager Konrad abgeschlossen ist. Mit dem Logistikzentrum in Würigassen soll dieser Prozess der Entsorgung von schwach- und mittelradioaktivem Abfall vereinfacht und beschleunigt werden. In der Folge können auch die dezentralen Zwischenlager schneller geräumt werden. Das ist ein Gewinn an Sicherheit für alle. Denn das unterirdische Endlager Schacht Konrad bietet die Gewähr, diese Abfälle dauerhaft ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu lagern.

Die Öffentlichkeit wird über alle Schritte, die nun folgen, kurzfristig und regelmäßig durch die BGZ informiert und zusätzlich im Rahmen des Genehmigungsprozesses in einem formellen Verfahren beteiligt. BGZ und BMU stehen selbstverständlich für alle Fragen der Bevölkerung jederzeit zur Verfügung.

In diesem Sinne wird die BGZ schnellstmöglich vor Ort ihre Standortempfehlung, das Konzept für das Logistikzentrum sowie die weiteren Planungen und Umsetzungsschritte erläutern und diskutieren.

Weitere Informationen zum Vorhaben erhalten Sie auf der Projekt-Webseite www.logistikzentrum-konrad.de.

Mit freundlichen Grüßen

